

Zeitschrift für

STRAFVOLLZUG

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Helga Einsele</i>	Besonderheiten der weiblichen Kriminalität und des Frauenstrafvollzugs	127
<i>Irene Brückner</i>	Worüber Frauen sprechen möchten	141
<i>Curt Dennhardt</i>	Aspekte zur Reform des Jugendstrafvollzugs	151
<i>Manfred Förster</i>	Probleme der Gruppenarbeit	160
<i>Klaus Koepsel</i>	Offener Übergangsvollzug in Castrop-Rauxel	164
<i>Gernot Joerges</i>	Deutsche Gefängnispresse	167
<i>Karl Engisch</i>	Wolfgang Mittermaier (1867 – 1956)	173
	Für Sie gelesen	181
	Aktuelle Informationen	187

FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT

Besonderheiten der weiblichen Kriminalität und des Frauenstrafvollzugs

Vortrag, gehalten vor dem Büro für staatsbürgerliche Frauenarbeit E. V.
in Wiesbaden am 12. 7. 1971

von Helga Einsele

Verhalten und Situation im Bereich von Kriminalität und Strafvollzug spiegeln – und zwar verstärkt – die Rolle der Frauen in der Gesellschaft wider. Diese Rolle beruht noch immer weitgehend auf der sozialen Schwäche der Frau, die seit Jahrhunderten auch die Entwicklung eines angemessenen weiblichen Selbstbewußtseins verhindert hat. Sie ist ebenfalls für die repressive und passive Haltung der Mehrzahl der Frauen, ihren eigenen und den gesamtgesellschaftlichen Problemen gegenüber, verantwortlich. Nicht einmal die weibliche „Kriminelle“ ist ja adäquat aktiv. Gerade auch in ihr strafbares Verhalten gleiten die meisten Frauen aus Schwäche und Unselbständigkeit hinein.

Die weiblichen Straftäter, die ja nahezu vollzählig der Unterschicht entstammen, sind von der Emanzipation noch weit weniger als die große Masse der übrigen Frauen berührt worden und lassen also die Rolle der Schwachen besonders deutlich werden. Daraus ergeben sich auch für den Vollzug der Strafen organisatorische wie für die Behandlung wichtige Konsequenzen; doch soll von diesen erst später die Rede sein. Zunächst möchte ich noch einige Angaben über die weibliche Kriminalität selbst machen.

In der älteren Kriminologie, die ehemals generell, bei Frauen aber bis in jüngste Zeit von der Anlage als Verbrechensursache ausging, wurde die Eigenart der weiblichen Straffälligkeit ausschließlich mit der „weiblichen Natur“ in Verbindung gebracht: mit der den Frauen angeblich angeborenen „Unaufrichtigkeit“ (die immer eine typische Waffe der Schwäche ist), mit ihrer geringen Intelligenz, ja mangelnden Gemühtiefe (Wulffen), ihrer „Neigung“ zur Kuppelei und ihrem „Hang“ zur Hehlerei und schließlich mit ihrem Verhaftetsein an die Sexualität, die angeblich fast ihr ganzes Wesen ausmachte.

In Wirklichkeit war es so, daß die gesellschaftliche Stellung der Frauen nahezu völlig auf ihrer Rolle als Geschlechtspartner beruhte, so daß sich im wesentlichen auch nur in ihr die Gelegenheit zur Begehung von Straftaten für sie ergab, und daß der Mann in der Frau in erster Linie die Sexual-Partnerin zu sehen gewohnt war (vielleicht ist es nicht selten noch immer so?). Mehr aus solchen subjektiven als aus objektiven Gründen kamen also wohl auch seine Deutungen ihrer Straffälligkeit zustande, da die Frau selbst über sich ja schwieg.

Weibliche Kriminalität weit unter der männlichen

Die weibliche Kriminalität, soweit sie durch Aufklärung der Straftaten nachweisbar gemacht werden kann, liegt quantitativ und qualitativ weit unter der männlichen. Das heißt, daß Frauen sehr viel seltener Objekt von Strafverfahren werden und daß ihre Straftaten geringfügiger sind. Überdies geht die Zahl der bestraften Frauen seit 1882, seit es eine deutsche Kriminalstatistik gibt, fortlaufend zurück.

Im Jahre 1882 machte der Anteil der weiblichen Bestraften an der Gesamtzahl der Verurteilten 18,9 Prozent, 1966 nur noch 10,9 Prozent aus. Während die Kriminalität insgesamt, auch im Vergleich zur Bevölkerungsstatistik bis zum 2. Weltkrieg allgemein und seit 1955 insbesondere durch die Steigerung der Verkehrskriminalität, zugenommen hat, ist die der Frauen im Vergleich zur Bevölkerungsentwicklung und im Verhältnis zu der der Männer ständig gesunken.

In den Strafanstalten lag der Anteil der Frauen schon immer noch weiter unter dem der Männer, was dafür spricht, daß die schweren Delikte, derentwegen zu Freiheitsstrafen verurteilt wird, von ihnen seltener begangen werden. 1962 waren z. B. nur 6 Prozent der Insassen von Strafanstalten in der BRD Frauen. Im Sommer 1971 waren es in Hessen nur 2,5 Prozent. Bei den weiblichen Jugendlichen waren die Zahlen bereits seit längerer Zeit so niedrig.

Voraussagen, daß die Emanzipation bzw. die Berufstätigkeit der Frauen die weibliche Kriminalität steigern würde, sind also bisher nicht eingetroffen. Immer war lediglich festzustellen, daß sie in Krisenzeiten – z. B. während und nach den beiden Weltkriegen – sehr erheblich steigt. Auch diese Tatsache stellt sie an die Seite der übrigen schwachen Glieder der Gesellschaft, der Jugendlichen. Bei den Frauen spielt in solchen Zeiten sicher ihre enorme Überlastung die Hauptrolle; sie müssen weitgehend die Aufgaben der Männer mitübernehmen und werden außerdem besonders hart von ihrer noch immer als Hauptaufgabe empfundenen Verpflichtung betroffen, für die Familie, insbesondere die abhängigen Kinder zu sorgen (Ernährung in Hungerzeiten). Deshalb vor allem – neben gewissen anderen, in der allgemeinen Auflockerung der Sitten bestehenden Einflüssen – wächst ihre Diebstahls- aber sogar auch ihre Gewaltkriminalität. Es ist, als ob in solchen Zeiten sonst verborgen bleibende Möglichkeiten der Frauen ohne Rücksicht auf Sitte und Sittlichkeit durchbrechen.

Menge und Verteilung der Delikte unterschiedlich

Die von Frauen begangenen Straftaten unterscheiden sich, abgesehen von geschlechtsgebundenen strafbaren Handlungen (Eigenabtreibung § 218 StGB, ehemals Unzucht unter Männern § 175 u. ä.) nicht grundsätzlich von denen, die Männer begehen. Nur Menge und Verteilung unterscheiden sich. Noch

weitergehender als bei Männern stehen die einfachen Vermögensdelikte – Diebstahl, Betrug usw. – an der Spitze. Die bei Männern seit Jahren stark hervortretende Verkehrskriminalität steht bei Frauen, trotz einer gewissen Steigerung – besonders bei heranwachsenden Mädchen – noch immer weit zurück (Fahren ohne Führerschein, Trunkenheit am Steuer, fahrlässige Körperverletzung oder Tötung). Bei den Vermögensdelikten wird seltener Gewalt angewandt, Raub wird, wenn überhaupt, fast immer zusammen mit Männern begangen, ebenso Einbruchsdiebstahl, dieser insbesondere von sehr jungen Frauen.

Sexualdelikte spielen fast keine, die sonstigen Gewaltdelikte eine sehr geringe Rolle. Körperverletzungen haben in den letzten Jahren lediglich bei minderjährigen Mädchen zugenommen. Mord und Totschlag zusammen liegen durchweg über der Gesamtbeteiligung der Frauen an der Kriminalität, 1963 waren es 16,1 Prozent, 1966 allerdings nur 11,6 Prozent. Dabei wurde bei getrennt geführten Statistiken festgestellt, daß Frauen wegen Totschlags – besonders seit 1949 – sehr viel häufiger bestraft wurden als wegen Mordes. Das hängt wohl damit zusammen, daß Frauen im allgemeinen nur im äußersten Affekt, also ohne die Mordattribute, so gewalttätig reagieren.

Während diese Straftaten in den Jahren zwischen 1963 bis 1966 bei den Frauen ebenfalls leicht abnahmen, wuchsen sie bei den Männern jährlich zwischen vier bis zehn Prozent. Die Zahlen der letzten Jahre sind mir zur Zeit nicht zugänglich.

Qualitativ sind allerdings nach und nach einige Veränderungen eingetreten, die z. T. mit der Emanzipation zusammenhängen mögen. So werden Hehlerei und Beleidigungen von Frauen heute seltener begangen als früher, so daß wohl von einem „Hang zur Hehlerei“ oder von einer besonderen „Neigung aus Klatsch- und Rachsucht Ehre und guten Ruf ihrer Nächsten zu verletzen“ keine Rede sein kann. Statt dessen haben Meineide, falsche uneidliche Aussagen, falsche Anschuldigungen und Betrügereien anteilmäßig zugenommen. Die Abnahme von Hehlerei und die Zunahme von Betrügereien beruhen sicher auf einer größeren Verselbständigung der Frauen, da Hehlerei das typische Delikt der Abhängigkeit von einem Haupttäter ist und der Betrug durchweg eines selbständigen, größeren intellektuellen Einsatzes bedarf. Der Rückgang der Beleidigungen beruht wohl auf dem Verlust an Freizeit in engen Mietskasernen zugunsten außerhäuslicher Tätigkeit; vielleicht trägt die Frau heute ihre Querelen mehr als früher vor Gericht aus und nehmen deshalb Prozeßdelikte zu.

Unterhaltspflichtverletzungen nehmen zu

Über die Abnahme von Verurteilungen wegen Kuppelei und Abtreibungen muß nicht gesprochen werden. Hier geht es eindeutig um die Veränderung von Strafverfolgung und Rechtsprechung. Hingegen nehmen Unterhaltspflicht-

verletzungen ständig zu. Das hängt u. a. sicher mit der wirtschaftlichen Stellung der Frauen zusammen. Die Frau, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst verdiente, konnte nicht zur Unterhaltsleistung herangezogen werden. Faktisch handelt es sich bei den für diese Straftaten zu Freiheitsstrafe verurteilten Täterinnen – meist erst nach zahlreichen Vorwarnungen – fast ausschließlich um verwahrlost lebende uneheliche Mütter. Kindesvernachlässigung und -mißhandlung hingegen wird weitgehend auch von verheirateten, physisch und psychisch überforderten Müttern begangen.

Zur Frage, weshalb Frauen soviel seltener straffällig werden als Männer, existieren eine Reihe von Theorien. Hier können nur die wichtigsten besprochen werden. Die eine geht davon aus, daß die der Frau eigentümliche Form abweichenden Verhaltens die Prostitution sei (Lombroso um 1900). Das mag für eine Gruppe von Frauen zutreffen, allerdings nicht, weil, wie die älteren Kriminologen meinten, ihre „sexuelle Veranlagung“ den Frauen das nahelegt, sondern weil das noch immer den gesellschaftlichen Möglichkeiten der Frauen entspricht. Auch heute noch können Frauen – zunehmend mehr sogar auf recht hohem Niveau – ein relativ gutes, arbeitsloses – oder doch nur beschränkt arbeitsgebundenes – Einkommen erwerben. Für die Frau, die keinen Beruf erlernt hat, keine entsprechenden Berufsfähigkeiten ausbilden konnte oder auch keine rechte Freude an der regelmäßigen Berufsleistung hat, steht dieser dem Manne nicht in gleichem Maße zugängliche Ausweg offen.

Weiter wird von der weiblichen Kriminalität als von einem „Eisbergproblem“ gesprochen. Das heißt, die Kriminalität der Frauen soll einer sehr hohen Dunkelziffer unterliegen, sie spielt sich sozusagen überwiegend unter Wasser, also unsichtbar ab. Auch das trifft teilweise zu.

Laden-, Beischlafs- und Diebstähle im Nahraum kommen – z. T. aus naheliegenden Gründen – sehr viel seltener zur Anzeige und werden auch weniger leicht aufgeklärt. Die Delikte der Männer geschehen vergleichsweise öffentlicher, auch schon deshalb, weil sie häufiger aggressiver Natur sind.

Frauen psychisch geschützter als Männer?

Aber auch diese Theorie kann die unterschiedlichen Zahlen kaum ausschließlich erklären. In den USA wird grundsätzlicher als in den genannten Theorien für das Phänomen der relativ geringen weiblichen Kriminalität die Rolle der Frauen in der jeweils bestehenden Gesellschaft erhellend herangezogen. Dabei wird – auch angesichts der seit einigen Jahrzehnten zu beobachtenden Rückkehr der emanzipiert gewesenen Frauen in die Familie – vor allem Gewicht auf die Tatsache gelegt, daß die Frauen im familiären Rahmen, vor allem psychisch, geschützter seien als die Männer. Glück, innere Ausgeglichenheit, aber auch Anerkennung und Ehrgeiz fänden dort ihren Rahmen. Gewünschtes Prestige gewinne die Frau durch ihre Kinder und die

bürgerliche Stellung des Ehemannes, der im gesellschaftlichen Außenraum um diese Stellung oder um die Mittel für einen gehobenen Lebensstandard kämpfen müsse.

Das allerdings trifft wohl in erster Linie für die bürgerliche Frau zu, die von bürgerlichen Theoretikern als der begreifbare Denkpartner erfaßt wird. Bei deren seltenem Versagen spielt allerdings das Fehlen oder vielmehr der plötzliche Verlust des Partners eine bedeutsame Rolle.

Insgesamt wichtiger als im allgemeinen erkannt wird, scheint mir für die Erklärung des Phänomens die – insbesondere auch in der Unterschicht – noch immer sehr verschiedenartige Erziehung von Jungen und Mädchen durch Familie und gesellschaftliche Ideologie zu sein. Die Mädchen werden auch heute noch in weit höherem Maße als Jungen auf Anpassung und Übernahme sozialer Verantwortung, insbesondere in der Familie, erzogen. Kriminalität aber ist im wesentlichen asoziales Verhalten, also die Haltung von Menschen, in deren Leben soziale Verantwortung keine große Rolle spielt. Von den Jungen wird, sowohl in der Erziehung wie auch in der allgemeinen gesellschaftlichen Wertung, gefordert, sich durchzusetzen.

Meist nur geringfügige Straftaten

Jungen wie Mädchen verinnerlichen das Bild, das ihnen über sie selbst mitgegeben wird. Und also scheint es so zu sein, daß das, was Frauen an Emanzipation vermissen lassen und was ihnen in diesem Bereich mit Recht vorgeworfen wird, ihre Mutlosigkeit, ihr mangelndes Selbstbewußtsein und ihre schwache Aktivität – gleichzeitig für ihre geringe Kriminalität verantwortlich ist. Soweit Emanzipation eingetreten ist, hat sie ja vorwiegend die gesellschaftlich bevorzugten Frauen ergriffen, die auf strafbares Verhalten zum Ausgleich für ihre soziale und psychische Notlage oder zur Erfüllung ihrer Lebenswünsche nicht angewiesen sind.

Auf die gleiche Ursache kann wohl auch zurückgeführt werden, daß die von Frauen begangenen Straftaten in ihrer großen Menge relativ geringfügig sind. Sie sind Ausfluß des hilflosen Verhaltens sozial schwacher, ungeordnet lebender Menschen; hinzu kommen einzelne heftige Affekthandlungen in besonderen, auch meist besonders armseligen Stressituationen. Auch bei Männern dürfte die Mehrzahl der Straftaten aus einem ähnlichen Boden wachsen, immerhin ist doch wohl der Anteil der aktiv geplanten, kühl überlegten und deutlich aggressiven Handlungen wesentlich größer.

Mit diesen Hinweisen möchte ich die noch weiter fortsetzbaren Erörterungen über die Art der weiblichen Kriminalität abschließen und etwas über die sich daraus ergebenden Besonderheiten des Frauenstrafvollzugs sagen. Auch das muß sich aus Zeitmangel auf einige mir besonders wichtig erscheinende Sachverhalte beschränken.

Differenzierung in der Vollzugsarbeit

Da es beim Vollzug der Strafe heute um Behandlung der Verurteilten zur Rückfallverhütung geht, müssen sich Unterschiede zwischen den Individuen, Altersstufen und Geschlechtern weit mehr niederschlagen als damals, als in erster Linie die vom einzelnen Menschen absehende, gleichmacherische Vergeltung angestrebt wurde. Die wichtigsten Besonderheiten bei den Frauen liegen m. E. in folgenden Punkten:

1. Die meisten straffällig gewordenen Frauen sind besonders schwache, hilflose Persönlichkeiten, bei denen sich die unbefriedigende Rolle der Frauen besonders stark ausprägt. Sie haben durchweg eine katastrophale Geschichte mit früh angelegten persönlichen Fehlentwicklungen hinter sich. Die kleine Zahl der trotz ihrer auf Anpassung dressierenden Erziehung straffällig werdenden Frauen stellt also eine sozial und psychisch besonders belastete Auslese dar.
2. Die Probleme dieser Frauen wirken sich weniger in äußerlich deutlich werdenden Aggressionen als vielmehr in verinnerlichter Verzweiflung, Mutlosigkeit, Depression, Resignation und – wenn schon – latent bleibender, aber deshalb besonders zerstörerischer Aggressivität aus. Das alles geht nicht nur aus dem zuvor über weibliche Kriminalität Ausgeführten, sondern auch aus vergleichenden psychologischen Untersuchungen männlicher und weiblicher Gefangener in den USA hervor.
3. Die kleine Zahl der inhaftierten Frauen wirft organisatorische Probleme auf. Hessen hat z. Z. rund 3 200 männliche und 120 weibliche Gefangene. Eine Entmischung der verschiedenen Frauengruppen in verschiedenen Anstalten ist daher nicht möglich, und in den relativ kleinen Anstalten stehen die für Behandlung, Arbeit und berufliche Aus- und Fortbildung notwendigen Einrichtungen nicht zur Verfügung.
4. Und schließlich bringen die Frauen ein Problem mit, das sich für Männer infolge der gesellschaftlichen Arbeitsteilung nicht in gleicher Weise stellt. Sie sind in hohem Maße durch die Verantwortung für ihre kleineren Kinder gebunden. Deshalb müssen sie – auch um der nächsten Generation willen – in der Gesamtbehandlung auf die Doppelfunktion in beruflicher und familiärer Hinsicht vorbereitet werden.

Individuelle Behandlung der Frauen erforderlich

Die Konsequenz aus den ersten Punkten ist die, daß Frauen besonders intensiv, d. h. vor allem individuell behandelt werden müssen. Sie reagieren empfindlich und differenziert. Nur besonders sorgfältig ausgebildetes Per-

sonal kann diese Aufgabe erfüllen. Die Personallage aber ist in den Frauenstrafanstalten durchweg noch schlechter als im Männerstrafvollzug. Auch das hängt mit der Lage der Frauen allgemein zusammen.

Der Beruf des allgemeinen Strafvollzugsdienstes ist ein Anlernberuf ohne Grundausbildung. Er ist durchweg ein Zweiterberuf, wird also erst aufgenommen, wenn andere berufliche Erfahrungen – dabei kaum jemals im pädagogischen Bereich – bereits gemacht wurden. Das bedeutet für die Frauen, daß die meisten, die in diesen Beruf gehen möchten, schon familiär und zwar auch durch eigene Kinder gebunden sind. Auch ihr Lebensunterhalt ist fast immer durch den Haupternährer der Familie gesichert. Das heißt, daß sie in der Familie ihren Hauptberuf sehen und wenig Neigung für eine weitere Ausbildung haben. Oft können sie auch wegen der Kinder nicht zu einer Ausbildung außerhalb ihres Wohnortes abkommen.

Ausbildung der Vollzugsbediensteten unzureichend

Die Folge ist – ganz abgesehen davon, ob die heute gebotene Ausbildung für den Strafvollzugsdienst überhaupt genügt –, daß die meisten weiblichen Strafvollzugsbediensteten nur die in den Anstalten gewährte Ausbildung erhalten. Diese aber kann keinesfalls genügen. Es muß deshalb für den weiblichen Vollzugsdienst eine den besonderen Problemen der weiblichen Gefangenen gerecht werdende pädagogische Grundausbildung gefordert werden. Wenn das Personalproblem so gelöst werden könnte, wäre es möglich, die Vorteile der relativ kleinen Anstalten auszunützen insofern, als diese eine besonders intensive, individuelle Einwirkung in der Art der sozialtherapeutischen Behandlung erlauben. Das bedeutet für die Anstalten zunächst einmal eine Maximalgröße von 200 und für die Wohngemeinschaften in den Anstalten von sechs bis zehn Plätzen, je nach dem Grad der Gestörtheit der einzelnen untergebrachten Gruppen.

Zur Verselbständigung der hochgradig zur Abhängigkeit neigenden weiblichen Gefangenen muß dann eine möglichst große Bewegungsfreiheit gewährt werden. Auf eine distanzierte Überwachung kann dabei nicht verzichtet werden, damit die Entwicklung neuer Abhängigkeiten der Gefangenen untereinander vermieden wird. Wegen der geringen Sicherheitsrisiken bei Frauen ist die Gewährung solcher Freiheiten möglich. Sie scheiterte bisher lediglich an der einheitlichen Behandlung von Frauen und Männern im Vollzug. Wir waren selbst überrascht, wie reibungslos und für die Entwicklung der Frauen und des Anstaltsklimas vorteilhaft die weitgehende Öffnung des Hauses nach innen (offene Zellen und Abteilungen, Bewegungsfreiheit ganz oder in Teilen des Hauses) war. Das ist noch keine Behandlung, schafft aber günstigere Voraussetzungen für sie.

Ermutigung statt Bedrückung des Selbstwertgefühls

Ein scheinbar wenig belangvolles, für die Gefangenen jedoch wichtiges Beispiel der gleichmacherischen Abhängigkeit des Frauen- vom Männerstrafvollzug ist z. B. das Verbot der eigenen Kleidung. Auch hierfür werden vor allem Sicherheitsgesichtspunkte angeführt. Diese sind, wie gesagt, nur von geringer Wichtigkeit, hingegen bedeutet die Freude an der selbstgewählten und selbstgepflegten Kleidung viel für das weibliche Selbstbewußtsein. Sie setzt da an, wo ein Hauptansatzpunkt für die Behandlung der weiblichen Gefangenen liegen muß: Ermutigung statt Bedrückung des Selbstwertgefühls. Wahrscheinlich wäre diese Art von grundsätzlich konstruktiver Behandlung bei der größeren Zahl der Männer von ähnlicher Bedeutung. Jedoch kann sie bei deren weiter verbreiteter Aggressivität wohl nur nach vorangehender Differenzierung angewandt werden. Bisher richtete sich der Strafvollzug nach seinen gefährlichsten Gefangenen, das muß bei Frauen überhaupt und auch wohl bei sehr vielen Männern in Zukunft anders gesehen werden.

Im Gegensatz zu den geschilderten Vorteilen der kleinen Zahl der weiblichen Anstaltsinsassen für das Anstaltsklima entstehen im Arbeits- und Ausbildungsbereich beträchtliche Nachteile. Für diese muß ein Ausgleich bewußt geschaffen werden. Kleine Anstalten können nicht genügend differenzierte Angebote für die verschiedenen Neigungen und Begabungen machen. Auch bringen die in einer kleinen Anstalt höchstens eingestellten ein oder zwei Lehrer nicht das gesamte, benötigte Fachwissen mit. Das bedeutet, daß sowohl in bezug auf den personellen wie auf den sachlichen Bedarf weitere Quellen erschlossen werden müssen. Das können nur nebenamtliche Kräfte in stundenweiser und wahrscheinlich je nach Bedarf wechselnder Mitarbeit sein. Doch dafür müssen bewegliche, finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. Außerdem entsteht hier eine besondere Aufgabe der Freigängerbehandlung für den Frauenstrafvollzug. Sie ermöglicht es nämlich, Arbeit, Anlehre und Ausbildung aus der Anstalt heraus zu verlegen.

Gute Erfahrungen mit Urlaubsgewährungen

Während also für den Strafvollzug bei Männern die Länge von Reststrafen, ehe man die Gewährung größerer Freiheit wagen kann, eine vorrangige Rolle spielen mag, tritt dieser Gesichtspunkt bei Frauen hinter den genannten vordringlichen Notwendigkeiten zurück. Die Urlaubsgewährungen haben m. E. bewiesen, daß das Wagnis eingegangen werden kann. Sie haben – jedenfalls in unserer Anstalt – nur in einem verschwindend geringen Prozentsatz zu einem Rückkehrdefizit geführt.

Die aus der allgemeinen Situation der erwachsenen Frauen stammende Bereitschaft, Bindungen einzugehen, dürfte viele schon relativ früh in die Lage versetzen, von der im Freigängervollzug gewährten Freiheit, tagsüber Arbeits- und Ausbildungsstellen zu besuchen, zu profitieren. Nicht selten erklären

Frauen sich bereit, vorläufig zugunsten einer solchen Möglichkeit auf Entlassung zu verzichten. Die Spontaneität, die Jugendliche im Freigängervollzug gefährdet, scheint bei erwachsenen Frauen hinter ihrem Leiden am eigenen Versagen, das sie überwinden möchten, zurückzutreten. In einzelnen Fällen kann es sogar nützlich sein, wenn Frauen als Freigängerinnen tagsüber den eigenen Haushalt versorgen, vor allem nämlich dann, wenn ihre Probleme in den familiären Verhältnissen liegen und auf diese Weise in der Behandlung Gelegenheit zur Zusammenarbeit mit der Familie und zur Verarbeitung der eigenen Probleme am Tagesende mit dem therapeutischen Personal oder in der Freigängergruppe gegeben wird.

Hier allerdings stellt die Haltung der Gesellschaft den „Vorbestraften“ gegenüber möglicherweise ein ernsthaftes Hindernis dar. Die nähere Umgebung würde wahrscheinlich merken, weshalb eine Frau nach getaner Versorgung abends verschwindet. Wie sie das hinzunehmen und ggf. zu kommentieren bereit ist, kann dann über den Sinn einer solchen Maßnahme entscheiden.

Mütter mit besonderen Problemen

Doch ehe vom Problem der Entlassung und der Wiederbegegnung mit der Gesellschaft die Rede ist, soll noch von den Müttern gesprochen werden. Möglicherweise haben straffällige Frauen durchschnittlich mehr Kinder als nicht bestrafte. Bei einer Gruppe von 204 innerhalb eines bestimmten Zeitraumes in unserer Anstalt aufgenommenen weiblichen Gefangenen gaben nur 18 Prozent an, kein Kind zu haben. Der Rest hatte im Durchschnitt knapp drei Kinder angeführt, wobei zu bedenken ist, daß diese Zahlen eher unter- als übertrieben sind. Zur Adoption gegebene und in Heimen oder Pflegestellen aus dem Gesichtskreis gekommene Kinder werden oft nicht mehr erwähnt. Man kann davon ausgehen, daß die Gesamtheit dieser Frauen im Durchschnitt mindestens 2,5 Kinder hatte.

Das steigert die Bedeutung der weiblichen Kriminalität um diesen Faktor. Wir kennen heute die große Bedeutung der primären Beziehung des Kindes zu einer „guten“ Mutter. Die straffälligen Frauen sind meist ohne ihre Mütter oder ohne Beziehung zu ihnen aufgewachsen, und das war eine der wichtigsten Ursachen für ihre Fehlentwicklung. Soll ihren Kindern das gleiche Schicksal zuteil werden? Überdies würde eine unwiederholbare Chance verfallen, wenn man über die Vermittlung der für die Kinder wichtigsten Bindung hinaus diesen Frauen nicht Hilfe bei der meist nicht beherrschten Erziehung der Kinder und bei der Inanspruchnahme aller stützenden gesellschaftlichen Einrichtungen geben würde, von denen sie meist, wenn sie sie schon kennen, keinen Gebrauch machen (Kindergärten, Mütterberatung, Besuche bei Fachärzten, Erziehungsberatung).

Wenn dieses bisher fast völlig unbeachtete Problem in den Frauenstrafvollzug einbezogen wird, können unerhört wichtige Behandlungserfahrungen ge-

macht werden. Und ein letztes Ziel dieser Einbeziehung der Kinder in die Behandlung ist auch dieses: wenn einer Frau Bindungsfähigkeit für ein Kind mitgegeben werden kann, so wirkt sich das auch bei den nachfolgenden oder bereits vorhandenen Kindern günstig aus.

Praktische Lösungen für das ganze Problem bieten sich in folgender Weise an:

1. Klein-Kinder werden nicht von den Müttern getrennt, gleichgültig ob sie erst während der Strafzeit geboren werden oder ob sie mit der Mutter zusammenlebten und in die Anstalt kommen. Sie leben dort mit den Müttern in einem der Anstalt angegliederten Kinderheim.
2. Behandlungsbedürftige Mütter können als Freigängerinnen in der eigenen Familie arbeiten. Gegebenenfalls könnte diese Behandlung zunehmend so weitgehend gelockert werden, daß sie nur noch einige Stunden am Tage zur Aussprache mit dem Behandlungsteam in die Anstalt zurückkommen.
3. Ein Zentrum für Wochenendbesuche von Ehegatten und Kindern wird im Anstaltsbereich eingerichtet; wenn Urlaub noch nicht gewährt werden kann, sind dort Begegnungen möglich. Zugelassen werden jedoch nicht nur Ehegatten, sondern auch andere Lebenspartner. U. a. könnte durch diese Besuche auch das sexuelle Problem gemildert werden, das für Frauen nicht minder besteht als für Männer.

Schwierigkeiten nach der Entlassung

Als letztes Problem von besonderer Bedeutung soll über die Entlassung von Frauen aus der Anstalt gesprochen werden. Viele Bewährungshelfer bestätigen, daß es für aus Strafhaft entlassene Frauen besonders schwer sei, wieder Boden unter die Füße zu bekommen. Die Gründe liegen z. T. in den Frauen selbst, aber auch daran, daß die Gesellschaft, insbesondere in kleineren Ortschaften, den Frauen Straftaten besonders übelnimmt. Man erwartet von den Frauen noch mehr als von Männern Fügsamkeit unter Gesetze und gesellschaftlich akzeptierte Richtlinien. Gerade deshalb belastet ja Versagen die Frauen psychisch in besonders hohem Maße. Sie kommen mit schweren Ängsten und voller Mutlosigkeit aus der Haft. Der Mangel an Selbstvertrauen hindert sie daran, selbständig mit ihrem Leben fertig zu werden; alleingelassen fühlen sie sich als nur halbe Menschen. Auf Ehe und Familie hin erzogen, glauben sie, ohne diesen Inhalt ihr Leben zu verfehlen.

Ihre Entlassung mag noch so vorbereitet sein, oft folgen sie dem ersten Mann, der ihnen begegnet, gleichgültig was daraus wird. Das hat nichts mit dem in der älteren Kriminologie unreflektiert und fast genüßlich angenommenen Durchdrungensein des weiblichen Wesens von der Sexualität zu tun, sondern

hängt damit zusammen, daß viele Frauen – vor allem der betroffenen Schichten – noch immer glauben, sich nur in persönlich-familiären Beziehungen, also im Hinblick auf einen Mann, verwirklichen zu können.

Bei den straffälligen Frauen ist das alles von besonders unvermittelter, weil auch ökonomisch bedingter Härte. Fast keine von ihnen hat eine Berufsausbildung aufzuweisen. Daraufhin wurden sie nicht erzogen, und so können sie vom Beruf auch keine Erfüllung ihres Lebens erwarten. Im Vollzug kann gerade dieses Problem schon deshalb kaum noch gelöst werden, weil es in vielen Fällen zu spät ist. Hinzu kommen die geschilderten organisatorischen Mängel des Frauenstrafvollzugs. Wenigstens sie sollten allerdings überwunden werden können. Die Folge ist, daß sich die Frauen Berufsleistungen in den wenigsten Fällen überhaupt zutrauen; sie erleben Überraschungen, wenn sie im Strafvollzug feststellen, daß sie leistungsgeschickt sind.

Angst vor Entdeckung verhindert Bindungen

Obwohl sie also fast ausschließlich auf Mann und Ehe hin erzogen wurden, haben sie infolge ihres sozialen Versagens meist Angst vor der Bindung an einen „ordentlichen“ Mann. Sie fürchten den Moment, in dem sie glauben, „es“ ihm sagen zu müssen. Wenn sie aber schweigen, so leben sie in Angst vor der Entdeckung. Oft geben sie aus dieser Angst heraus die Beziehungen auf, ehe sie zu einem Halt in ihrem Leben werden und ehe sich auch erweisen konnte, ob der Mann nicht gewillt wäre, „das“ hinzunehmen.

So schließen sie sich dann lieber Männern an, von denen sie glauben, sie stünden mit ihnen auf gleicher Stufe. In einzelnen Fällen geht das insofern gut, als sich besonderes gegenseitiges Verständnis einstellt. Häufiger aber kommen die Frauen in dieser Art von Beziehungen nicht zu ihrem Recht, weil ihre Lage ausgenützt wird, und sie mit diesen Partnern nur noch tiefer in die alten Verstrickungen hineingeraten. Die selbst belasteten Männer haben ein Gespür dafür, welche Frauen sie für ihre – auch bedenklichen – Zwecke einspannen können. Und so ergibt sich aus diesem Versuch, die Einsamkeit zu überwinden, und aus dem mangelnden Mut zur Selbständigkeit oft gerade der Rückfall, den man durch den Anschluß an den anderen Menschen vermeiden wollte.

Hohe Rückfallquote bei Frauen

Aus den dargestellten Erscheinungen muß geschlossen werden, daß der Einbruch, den Strafe und Strafvollzug in das Innenleben der meisten Frauen bedeuten, besonders heftig und gefährlich ist. So ist die Rückfallquote hoch: Unter den letzten 100 in Strafhafte unserer Anstalt aufgenommenen Frauen über 22 Jahre waren nur 12 Prozent (meist sehr junge oder Frauen mit Kapitaldelikten) ohne Vorstrafe, 38 Prozent hatten zwei bis vier Vorstrafen und 50 Prozent mehr als fünf (maximal 35). 20 Prozent, also jede fünfte Frau hatte

mehr als zehn Vorstrafen. Bekanntlich hält die Straffälligkeit der Frauen etwas länger, also bis in ein höheres Alter als die der Männer an. Offenbar kommen die Frauen in ihrem Bewußtsein von dem Erlebnis der Bestraftheit nur sehr schwer los; und das beruht wohl mehr auf der Tatsache, daß die Gesellschaft den Stab über ihnen gebrochen hat und sie in die Strafanstalt „abgeschoben“ hat als auf dem Versagen selbst.

Diese Behauptung können vielleicht einige Beispiele verdeutlichen:

Vor wenigen Tagen rief mich eine junge Frau an, die vor 15 Jahren aus der Anstalt entlassen wurde. Sie hatte uns anfangs mehrfach besucht. Anschließend ging alles besonders gut. Sie machte eine überraschend gute berufliche Karriere, heiratete einen „ordentlichen“, wohlstuierten Mann, hat zwei Kinder. Und nun teilte sie mir mit, daß sie noch immer oft nachts in Schweiß gebadet aufwache, in Erinnerung an ihre Vergangenheit und aus Angst vor einer Rückkehr in die Anstalt, die sie sich dann manchmal sogar wünsche, nur um diesen Ängsten zu entgehen. Seit einiger Zeit habe sie zusätzlich Angst, daß ihr zehnjähriger Sohn ihre Fehler geerbt habe, er nehme ab und zu kleinere Geldbeträge weg. Es fiel ihr schwer, meinen Versicherungen, es gebe keine Vererbung von Kriminalität, zu glauben. Es ergab sich dann, daß sie den Jungen aus ihrer Angst heraus viel zu streng erzieht und damit gefährdet. Hier liegen die Wurzeln für die Folgen „bis ins dritte und vierte Glied“. Das Schlimmste aber sei, daß sie über all das mit niemandem sprechen könne. Ihre Umgebung würde sie sofort abschreiben, wenn sie „es“ erführe, ebenso ihr Ehemann, der ihre Vergangenheit nicht kennt.

Was ist das für eine Ehe, die sie ausdrücklich gut nannte, und was ist das für eine Umwelt, in der ein Mensch über seine zentralen Probleme, die er in seinem Verhalten seit vielen Jahren gelöst hat, aber ohne Hilfe nicht verarbeiten kann, nicht sprechen darf!

Von diesem Telefongespräch berichtete ich einer Frau, die vor 14 Jahren entlassen wurde. Diese Frau ist ein völlig selbständiger, reifer Mensch, der sein Leben nun allein und mit einer selten anzutreffenden Ausgeglichenheit und Bewußtheit bewältigt. Sie bestätigte mir, daß es ihr ebenso gehe, daß auch sie nachts noch immer gelegentlich erwache, sich wieder „dort“ sehe und dann in dieser Nacht keinen Schlaf mehr finde.

Eine andere berichtete von tiefen Schuldgefühlen, wenn Menschen nach einer Entlassung – sie war mehrfach in Haft – gut zu ihr waren. Immer müsse sie denken: „Wenn ihr wüßtet, woher ich komme“. Depressionen, die neben anderen auch aus diesen Schuldgefühlen stammen, hindern sie seit vielen Jahren daran, zu einem beruhigten, straf-freien Leben zu gelangen.

Und eine vierte Frau schließlich, die seit ihrem siebenten Lebensjahr eine unselige Kindheit mit Straftaten zu kompensieren versucht und der es mit großer Bemühung – auch in einer psychotherapeutischen Behandlung – gelungen ist, zu innerer Klarheit und äußerer Tüchtigkeit zu finden, ist derartig auf das eigene Bild eines „Verbrechers“ fixiert, daß sie dicht vor der vollen Loslösung aus ihrer Verstricktheit nochmals eine offensichtlich symbolische – weil völlig unsinnige – Straftat begeht, um sich und der Umwelt die Richtigkeit ihres Eigenbildes zu beweisen.

Panische Angst vor dem Leben danach

Wieviel Tragik und Geheimnis noch in dem Phänomen der Kriminalität verborgen liegt, vermutet wahrscheinlich niemand, der so leicht abschätzig über die Straffälligen urteilt. Aber in denen, einem solchen Los Preisgegebenen, lebt meist qualvolle Angst vor ihrer „Rückkehr“ in das freie Leben, die sie gleichzeitig herbeisehnen. So wird die Entlassung oft zu einem kaum verdeckten Drama. Im klassischen Strafvollzug bezog sich die Angst nahezu ausschließlich auf das Gefühl des noch nicht überwundenen Ungenügens. Im Behandlungsstrafvollzug kommt noch etwas Neues hinzu; das die Zusammenarbeit mit der freien Gesellschaft besonders notwendig macht. Vielleicht zeigt es sich vorläufig noch vor allem im Jugend- und Frauenstrafvollzug: In den Strafanstalten wird heute mit den Frauen gesprochen. Sie finden in ihnen Menschen, die sie ernst nehmen und sich mit ihnen und ihren Problemen auf vielen Ebenen auseinandersetzen. Und nun kommt die als Vorwurf getarnte Angst hinzu; hier sprecht ihr mit uns, aber wer wird das draußen tun? Da ist niemand mehr, und wie sollen wir dann damit fertig werden, allein zu sein?

Darin liegt ein heftiger Appell an die Öffentlichkeit. Mit Menschen muß gesprochen werden. Sonst wird ihre Einsamkeit und Verlorenheit auf Kosten der Gesellschaft abreagiert. Das aber bedeutet zunächst, daß vor allem die Vorurteile abgebaut und eine Zusammenarbeit entwickelt werden muß, die etwa so aussieht: Der Strafvollzug öffnet sich so früh wie möglich für Begegnungen seiner Klienten mit Mitgliedern der freien Gesellschaft, die allerdings ihrerseits unsentimental, vorurteilslos, nicht missionarisch und ohne Sensationslust an diese Aufgabe herangehen müssen. Den Bewohnern in seinen Mauern gewährt er Bewegungsfreiheit, damit sie Eigenverantwortung und Selbständigkeit üben können. Gegen Ende muß das zu fast völliger Freiheit auch nach außen werden.

Gleitende Übergänge in die Freiheit

Seine Mitarbeiter ihrerseits müssen zu Gesprächen, die über die Haftzeit fort-dauern, mit den ehemaligen Klienten, gegebenenfalls zusammen mit den noch innerhalb lebenden und mit aufgeschlossenen Personen der freien Gesell-

schaft bereit sein. Und draußen schließlich müssen Menschen sachlich-hilfsbereit die aufnehmen, die endgültig aus den Anstalten in das freie Leben hinaustreten. In dieser Entwicklung sollte kein Bruch, sondern sollten gleitende Übergänge sein; eine Zeit stationärer, intensiver Behandlung sollte in ambulante Weiterbehandlung übergehen und schließlich in eine vorurteilslos hingegenommene, psychisch nicht belastende, selbstverständliche Eingliederung in das freie Leben.

Daß dieser Weg einer freiheitlichen Behandlung in viel höherem Maße möglich ist als erwartet – wobei noch nichts darüber ausgesagt ist, ob das schon Rückfallverhütung bedeutet – kann aus Erfahrungen im Frauenstrafvollzug entnommen werden. Mag sein, daß diese Erfahrungen nur für Frauen gelten und daß eine entsprechende Behandlung nur für sie zur Lösung ihrer starken Verkrampfungen und Abhängigkeiten richtig ist. Dann besagen sie, daß für Männer- und Frauenanstalten nicht die gleichen Regeln gelten dürfen. Und so, wie sich diese Tatsache erst nach der Trennung der abhängigen Frauenabteilungen von den Männeranstalten ergeben konnte, müßten dann die Regeln, die die erkannten Verschiedenheiten berücksichtigen, auch durch besondere Frauenreferenten – wie in Finnland – in den Entscheidungsgremien festgelegt werden.

Sollte es allerdings so sein, daß die Entwicklung im Strafvollzug insgesamt zunehmend das gleiche Maß an Freiheit und schließlich wohl auch Selbstbestimmung möglich macht, so könnte der Frauenstrafvollzug gegebenenfalls, so wie in den USA behauptet wird, als Beispiel für die Gesamtentwicklung dienen. Jedenfalls sollte ihm seine eigene Entfaltungsmöglichkeit für den einen oder anderen Zweck gewährt werden.

Worüber Frauen sprechen möchten

Einstellung weiblicher Strafgefänger zur Sozialarbeit

von Irene Brückner

Studenten des Sozialpädagogischen Instituts Hamburg (jetzt: Fachbereich Sozialpädagogik der FHS Hbg) haben seit 1967 als Praktikanten in Hamburger Justizvollzugsanstalten (Jugendvollzugsanstalten Fuhlsbüttel und Hahnöfersand, Frauenabteilung der Untersuchungsanstalt Hbg) und in den Vollzugsanstalten Lübeck-Lauerhof Gruppenarbeit durchgeführt und ihre Beobachtungen in einem Erfahrungsbericht (1968, unveröffentlicht) und verschiedenen kleineren Arbeiten (Praktikumsberichte, Examensarbeiten) niedergelegt.

Die nachfolgende Darstellung bezieht sich auf eine empirische Untersuchung in der Frauenabteilung der Vollzugsanstalten Lübeck-Lauerhof. Sie ist Teil einer größeren empirischen Erhebung im Ausbildungsjahr 1970/71 durch die Arbeitsgruppe „Empirische Sozialforschung im Strafvollzug“ vom Fachbereich Sozialpädagogik der FHS Hamburg¹. Die Lübecker Untersuchung sollte als Vorstudie drei Fragen klären:

1. Welche Berufe bzw. welche Tätigkeiten verbinden die weiblichen Strafgefängenen mit dem Begriff „Sozialarbeit“?
2. Falls die Möglichkeit zu Gruppengesprächen gegeben ist — an welchen Themen sind die Befragten dann interessiert?
3. Inwieweit halten sie an nativistischen Vorstellungen von der sog. „Vererbung“ krimineller Eigenschaften fest?

Die ersten beiden Fragen dienten der Vorbereitung einer speziellen Untersuchung an Strafgefängenen in der Anstalt II der Vollzugsanstalten Hamburg-Fuhlsbüttel, die von Günther Balz, Gisela Nahnsen, Harald Padelt und Gebhard Rautenberg durchgeführt wurde. Die dritte Frage sollte als Vergleich zu einer Vorurteils- bzw. Imagestudie dienen, über die an anderer Stelle berichtet werden wird².

Mittelwerte statt Prozentränge

Die Untersuchung wurde mit einem Fragebogen durchgeführt, der nur „geschlossene Fragen“ enthielt, in dem also jeweils vorgegebene Antwortmöglichkeiten anzukreuzen waren. Mit Ausnahme von einigen Einzelinterviews wurden die Fragebogen an die Strafgefängenen verteilt und nach Verlauf mehrerer Stunden wieder eingesammelt. Einwirkungen von zeitlichen Variablen waren auf diese Weise weitgehend ausgeschlossen.

¹ Die Leiter der Arbeitsgruppe waren die Dipl.-Psychologen Bernt Schriever und Heinz E. Wolf.
² Irene Brückner, Empirische Untersuchung über nativistische Gegenwarts- und Zukunftsvorstellungen strafgefängener Frauen.

Erfaßt wurden 83 weibliche Gefangene. Die Zahl lag somit unter dem Samplewert von $N = 100$. Wir hätten die Möglichkeit gehabt, entweder weibliche Untersuchungsgefangene in Hamburg oder weibliche Strafgefangene einer anderen Anstalt miteinzubeziehen. Aus folgenden Gründen haben wir jedoch darauf verzichtet:

1. Wir gingen von der Annahme aus, daß die „Subkultur“ einer jeweiligen Justizvollzugsanstalt eine gewisse homogenisierende Tendenz in bezug auf die Einstellungen ihrer Mitglieder besitzt. Die Einbeziehung von Befragten, die durch andere Gefängnissubkulturen wenigstens zeitweise in ihrer Attitüde (Einstellung) bestimmt werden, hätte deshalb das Ergebnis unserer Untersuchung abweichend beeinflussen können.
2. Die hier vorgelegten Ergebnisse werden nicht in Prozentangaben, sondern in Mittelwerten ausgewiesen. Nach den Untersuchungen von Peter R. Hofstätter sowie Hardi Fischer und Uri P. Trier³, die hier vor allem zu nennen sind, scheinen Mittelwerte gegen eine Verringerung der Mindestzahl von $N = 100$ weniger empfindlich zu sein als Prozentergebnisse.

Was ist Sozialarbeit?

Die erste Fragestellung bezog sich, wie bereits kurz angeführt, darauf, welche Tätigkeiten bzw. Berufe von den Befragten mit dem Begriff „Sozialarbeit“ verbunden werden. Die Klärung dieser Frage erschien uns besonders wichtig, da in der Bevölkerung unterschiedliche Ansichten darüber herrschen, was ein Sozialarbeiter bzw. was Sozialarbeit ist. Unter dem Begriff „Fürsorger“ dagegen kann sich jeder etwas vorstellen. In vielen Fällen verbindet man damit jedoch mehr oder weniger negative Wertungen⁴.

Mit einer Veränderung des Selbstverständnisses der „Fürsorge“ bot sich daher auch die Änderung der Berufsbezeichnung an, wobei man sich allerdings heute immer noch nicht einig ist, ob gerade die Begriffe „Sozialarbeit“ und „Sozialarbeiter“ eine glückliche Lösung darstellen. Meinungsverschiedenheiten bestehen weiterhin über die beiden Bezeichnungen „Sozialarbeiter“ und „Sozialpädagoge“. Heute geht die Tendenz jedoch immer mehr dahin, die beiden Berufsbezeichnungen von ihrer Funktion her nicht mehr zu trennen (Beispiel: Zusammenlegung beider Richtungen in der Fachhochschule Hamburg/Fachbereich Sozialpädagogik) und nur noch von Sozialpädagogen zu sprechen.

Von diesen Veränderungen ist bisher noch relativ wenig ins Bewußtsein der Bevölkerung gelangt. Um sich verständlich zu machen, muß der Sozialarbeiter immer noch oft auf den Begriff des Fürsorgers zurückgreifen und

³ vgl. bei Peter R. Hofstätter, Zur Problematik der Profilmethode, Diagnostica, Vol. V/1 1959 – Hardi Fischer und Uri P. Trier, Das Verhältnis zwischen Deutschschweizer und Westschweizer, Bern und Stuttgart, 1962, S. 53.

⁴ vgl. hierzu Ernst-Günther Skiba, Der Sozialarbeiter in der gegenwärtigen Gesellschaft, Weinheim – Berlin – Basel 1969; und Otto Lingesleben, Die Berufssituation der Sozialarbeiter, Köln und Opladen 1968.

gleichzeitig gegen die damit verbundenen Vorurteile ankämpfen. Uns interessierte nun besonders, wie es sich hinsichtlich dieser Frage bei Strafgefangenen — speziell bei weiblichen Strafgefangenen — verhält.

Wir nahmen an, daß die Mehrheit der Befragten zwischen den Begriffen „Sozial ...“ und „Fürsorger“ engere Verbindungen sehen würde als etwa zwischen „Sozial ...“ und „Kaufmann“. Eine Skala sollte daher nach unserer Vorstellung zwei Pole aufweisen. Auf der einen Seite Kaufmann sowie Schutz-, Kriminal- und Verkehrspolizist, auf der entgegengesetzten Seite Fürsorger, Bewährungshelfer und Heimerzieher. Zu vermuten war, daß Schullehrer und Krankenpfleger ähnlich (wie letztere) eingeschätzt würden. Offen blieb dann die Frage, wie nahe oder fern dem einen bzw. anderen Pol der Skala Psychologe, Pfarrer, Arzt, Richter und Strafvollzugsbeamter stehen. Die Ergebnisse dieser Fragestellung zeigt Tabelle 1.

Tabelle 1
Berufe bzw. Tätigkeiten, die mit dem Begriff „Sozialarbeit“ verbunden werden

— Mittelwerte —

Fragebogen Nr. (Vorgabe)	Beruf	Beziehung zu „Sozialarbeit“	Rang
6	Fürsorger	1.44	1
9	Heimerzieher	1.46	2
15	Bewährungshelfer	1.71	3
11	Pfarrer	2.06	4
5	Krankenpfleger	2.48	5.5
10	Richter	2.48	5.5
4	Psychologe	2.59	7
13	Schullehrer	2.62	8
2	Arzt	2.80	9.5
14	Strafvollzugsbeamter	2.80	9.5
12	Politiker	3.21	11
1	Verwaltungsbeamter	3.22	12
7	Kriminalpolizist	3.39	13
3	Schutzpolizist	4.15	14
8	Kaufmann	4.40	15
16	Verkehrspolizist	4.42	16

Erklärungen: Bei jedem Beruf war eine von 5 Antwortmöglichkeiten anzukreuzen: 1. „Hat sehr viel mit Sozialarbeit zu tun“, 2. „Hat viel ...“, 3. „Hat wenig ...“, 4. „Hat sehr wenig ...“, 5. „Hat nichts mit Sozialarbeit zu tun“. Der jeweils errechnete Mittelwert muß also zwischen den Extremen 1.00 und 5.00 liegen. Schnittpunkt liegt bei 3.00.

Berücksichtigen wir zunächst folgende statistische Formalitäten: Im unteren Teil der Tabelle haben wir die Berechnungstechnik angegeben. Daraus geht hervor, daß alle Mittelwerte nur zwischen zwei Extremen variieren können. Das eine Extrem ist die Zahl 1.00, in der eindeutig ausgedrückt wird, daß der jeweils vorgegebene Beruf „Sehr viel“ mit Sozialarbeit zu tun hat. Das andere Extrem wird durch die Zahl 5.00 dargestellt und bedeutet, daß der entsprechende Beruf „Nichts“ mit Sozialarbeit zu tun hat. Je kleiner der Mittelwert ist, desto mehr nähert er sich dem ersten, je größer er ist, desto mehr nähert er sich dem zweiten Extrem. Die Spannenbreite reicht von dem Mittelwert 1.44 bis 4.42, sie erstreckt sich damit also fast über die gesamte Skala.

Im Rahmen dieser Voraussetzungen zeigt sich folgendes: Bei näherer Betrachtung lassen sich die Ergebnisse der Tabelle in 4 Gruppen gliedern:

1. Fürsorger, Heimerzieher sowie Bewährungshelfer und Pfarrer haben demnach sehr viel bzw. viel mit Sozialarbeit zu tun.
2. Krankenpfleger, Richter, Psychologe, Schullehrer, Arzt und Strafvollzugsbeamter haben einiges bis wenig mit Sozialarbeit zu tun.
3. Wenig bis sehr wenig mit Sozialarbeit zu tun haben Politiker, Verwaltungsbeamte und Kriminalpolizisten.
4. Sehr wenig bis nichts mit Sozialarbeit zu tun haben der Schutzpolizist, der Kaufmann und der Verkehrspolizist.

Vergleichen wir dieses Ergebnis mit den Ausgangshypothesen, so haben sich unsere Vermutungen als richtig erwiesen in bezug auf Gruppe 1 (wobei hier noch der Pfarrer hinzugekommen ist) und Gruppe 4 (mit Ausnahme des Kriminalpolizisten, der allerdings an letzter Stelle der Gruppe 3 steht).

Der Fürsorger steht mit nur kurzem Vorsprung vor dem Heimleiter an erster Stelle der Gruppe 1 und damit an erster Stelle der Tabelle. Innerhalb der Gruppen 2 und 3 zeigen sich keine erheblichen Differenzen. Diese Berufe werden mehr oder weniger einheitlich mit dem Begriff „Sozialarbeit“ verbunden bzw. nicht verbunden.

Vollzugsbeamter nur „Wächter“

Erstaunlich, wenn man von der Bedeutung des Wortes „Sozialarbeit“ ausgeht, verständlich, wenn man sich die heutigen Verhältnisse vor Augen hält, ist jedoch die Tatsache, daß der Strafvollzugsbeamte zusammen mit dem Arzt die 9. bzw. 10. Stelle einnimmt. Selbst der Richter (an 5. bzw. 6. Stelle), den die weiblichen Strafgefangenen doch meistens nur von wenigen Gerichtsverhandlungen her kennen, scheint ihrer Ansicht nach mehr mit Sozialarbeit zu tun zu haben als der Strafvollzugsbeamte, der während der Haft doch sozusagen ihr „täglicher Begleiter“ ist, über dessen Tätigkeit sie sich zumindest klare Vorstellungen bilden können.

Der Grund hierfür scheint auf der Hand zu liegen. Die Mehrzahl unserer heutigen Vollzugsanstalten dient der Verwahrung und Bestrafung der „Ubel-

täter". In einer solchen Institution kann der Strafvollzugsbeamte daher nur Wächter über Gesetz und Ordnung sein. Sein Verhältnis zu den Strafgefangenen wird sich in den meisten Fällen auf Befehlen und Kontrollieren erschöpfen. Selbst einer persönlichen humanitären Aktivität sind durch die diversen Vorschriften sehr enge Grenzen gesetzt. Damit erscheint die Möglichkeit des Strafvollzugsbeamten, einen meßbaren Beitrag zur Resozialisierung zu leisten, recht gering. Einem wichtigen Bereich der Sozialarbeit bzw. der Sozialpädagogik wird hier also nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

Interesse an Gruppengesprächen

Die zweite Fragestellung untersuchte den Interessengrad der Befragten an Themen für Gruppengespräche. Vorgegeben wurden 20 inhaltlich definierte Möglichkeiten. In einer abschließenden offenen Frage konnten die Gefangenen weitere Themen anführen, die für sie von besonderem Interesse waren. Wir haben uns technisch darauf beschränkt, nur drei verbale Intensitätsstufen vorzugeben, „sehr interessiert“, „etwas interessiert“ und „nicht interessiert“. Wie die Tabelle 2 zeigt, hat dies auch genügt.

Tabelle 2
Interesse an Themen für Gruppengespräche
— Mittelwerte —

Fragebogen Nr. (Vorgabe)	Thema	Interessengrad	Rang
6	Fragen des Strafvollzugs	1.12	1
8	Fragen des Rechts u. der Gerechtigkeit	1.18	2
7	Fragen der Entlassungshilfe	1.32	3
16	Kindererziehung	1.45	4
5	Eigene persönliche Probleme	1.46	5
20	Basteln, Handarbeit	1.47	6
4	Mode	1.52	7
15	Familienfragen	1.57	8
12	Tanzmusik	1.59	9
11	Fernsehen und Filme	1.70	10
19	Berufliche Weiterbildung	1.78	11
13	Literatur	1.79	12
3	Sport	1.81	13
1	Weltpolitische Ereignisse	1.88	14
14	Sexualerziehung	1.89	15
17	Eheberatung	1.95	16
2	Innenpolitische Ereignisse	1.97	17
18	Das Leben fremder Völker	1.98	18
9	Wissenschaftliche Fragen	2.19	19
10	Opernmusik	2.20	20

Erklärungen: Bei jedem Thema war eine von 3 Antwortmöglichkeiten anzukreuzen: 1. „Daran wäre ich sehr interessiert“, 2. „Daran wäre ich etwas interessiert“, 3. „Daran wäre ich nicht interessiert“. Der jeweils errechnete Mittelwert muß also zwischen den Extremen 1.00 und 3.00 liegen. Schnittpunkt liegt bei 2.00.

Größtes Interesse kommt Fragen des Strafvollzugs, Fragen des Rechts und der Gerechtigkeit sowie Fragen der Entlassungshilfe zu — Themen also, welche die Situation der Befragten unmittelbar betreffen. Anschließend daran folgen Fragen der Kindererziehung und eigene persönliche Probleme. Mit letzterem dürfte wohl eine allgemeine Aussprache gemeint sein, zu der sich bis jetzt noch nur in seltenen Fällen die Möglichkeit bietet. Geringes Interesse bzw. Desinteresse besteht für Literatur, Politik, wissenschaftliche Fragen und vor allem für Opernmusik. Generell finden also Themen, die nicht unmittelbar die Situation der Befragten betreffen, weniger bzw. nur geringes Interesse.

Erstaunen mag vielleicht die Tatsache, daß die — mehr allgemein gehaltene — Vorgabe „Familienfragen“ als „interessiert“, die spezielleren Bereiche „Sexualerziehung“ und „Eheberatung“ dagegen als nur „wenig interessiert“ eingestuft werden. Nur wenig Interesse findet weiterhin die berufliche Weiterbildung, obwohl gerade dieser im Rahmen der Resozialisierung große Bedeutung zukommen könnte.

Interessenenge von Bedeutung

Man darf vermuten, daß viele Probleme, die im Augenblick am meisten Interesse finden, bei einer Änderung der Situation (z. B. nach der Entlassung) uninteressant werden — die Fragen dagegen, die schon jetzt nur relativ geringes Interesse finden (z. B. Politik), auch in veränderten Situationen für die Befragten nicht bedeutsamer werden. Läßt man daher die aktuellen — also die durch die augenblickliche Situation bedingten Fragen — unberücksichtigt und vergleicht die verbleibenden Themen, die Interesse finden, mit denen, die nur geringes Interesse finden, so kommt man zu der Feststellung, daß der Interessenhorizont der Befragten in der Regel recht begrenzt ist. Dies wiederum muß seine Folgen haben bei der Lebensbewältigung der Betroffenen. Weiterhin wird man untersuchen müssen, welcher Zusammenhang zwischen dieser Interessenenge und der Lebensgeschichte der Befragten besteht. Auch für sozialpädagogische und -therapeutische Bemühungen nach der Entlassung erscheint diese Interessenenge bedeutsam.

In einer Nachfrage wurde untersucht, ob die Probanden generell daran interessiert sind, diese Themen in der Gruppe oder lieber unter vier Augen mit einem Fachmann zu besprechen. Dabei stellte sich heraus, daß 60 % für die erste, 40 % für die zweite Möglichkeit waren.

Gruppengespräche finden also etwas größeres Interesse, doch daneben kommt auch dem Einzelgespräch mit einem Fachmann eine nicht geringe sozialpädagogische Bedeutung zu.

Nativistische Vorurteile

Die dritte Frage bezieht sich auf eine Problematik, die dem Bereich der Vorurteilsforschung zuzurechnen wäre. Allgemein ausgedrückt handelt es sich um die Überprüfung der Stärke eines möglichen nativistischen Vorurteils der Befragten. Als Nativismus bezeichnet man ideologische Richtungen, die glauben, soziale u. a. Einstellungen und Verhaltensweisen seien angeboren und damit vererbbar. Solche Vorstellungen spielten früher im Strafvollzug und in der Kriminologie – insbesondere in der Zeit des Nationalsozialismus – eine große Rolle.

Im vorliegenden Fall haben wir zwei Fragen geprüft:

a) Gefragt wurde, wieviel Menschen, die straffällig geworden sind, wohl Eigenschaften haben könnten, die sie von anderen Menschen unterscheiden. Diese Frage wurde in 6 Behauptungen unterteilt, wobei die beiden Extreme bei den Behauptungen „Alle Menschen“ und „Kein Mensch“ lagen. Die Gefangenen hatten bei jeder Frage drei Antwortmöglichkeiten: „Trifft zu“, „Trifft teilweise zu“ und „Trifft nicht zu“. Errechnet wurde wieder der Mittelwert. Das Ergebnis zeigt Tabelle 3.

Tabelle 3
Annahme von besonderen Eigenschaften bei Straffälligen
— Mittelwerte —

Fragebogen Nr. (Vorgabe)	Verbale Verallgemeinerung	Annahme unterscheidbarer Eigenschaften
1	Alle	2.39
2	Sehr viele	2.37
3	Viele	2.22
4	Wenige	2.08
5	Sehr wenige	1.98
6	Keine	2.44
	Durchschnitt:	2.55
	Spannendichte:	0.46
	Spannenbreite:	1.98/2.44

Erklärungen: a) Mittelwerte: Vorgegeben waren jeweils die Antwortkategorien „Trifft zu“ (= 1), „Trifft teilweise zu“ (= 2), „Trifft nicht zu“ (= 3). Der jeweils berechnete Mittelwert muß also zwischen den Extremen 1.00 und 3.00 liegen.

- b) Durchschnitt: Die jeweiligen Mittelwerte (1—6) werden addiert und sodann durch 6 dividiert.
- c) Spannendichte: Die Differenz zwischen dem größten und dem kleinsten Mittelwert.
- d) Spannenbreite: Der jeweils größte und kleinste Mittelwert.
- e) Verbale Verallgemeinerungen: z. B. „Alle Menschen, die straffällig geworden sind, haben Eigenschaften, die sie von anderen Menschen unterscheiden“ (= 1) ... „Kein Mensch, der ... , die ihn von anderen Menschen unterscheiden“ (= 6).
- f) Annahme unterscheidbarer Eigenschaften: formuliert im Punkt e).

Generell kann man sagen, daß die Befragten zu der Ansicht tendieren, die Behauptungen träfen nur teilweise zu. Am ehesten wird die Möglichkeit betont, „sehr wenige“ Straffällige hätten Eigenschaften, die sie von anderen Menschen unterscheiden, andererseits wird jedoch die Möglichkeit, daß kein straffälliger Mensch Eigenschaften hat, die ihn von anderen Menschen unterscheiden, als die unwahrscheinlichste angesehen.

b) Bei der zweiten Frage wurde die Möglichkeit der Vererbung von Eigenschaften eines Menschen, der straffällig geworden ist, an seine Nachkommen geprüft. Auch hier wurden, wie bei der vorhergehenden Frage, 6 Behauptungen mit den genannten Extremen und jeweils drei Antwortmöglichkeiten vorgegeben. Das Ergebnis zeigt Tabelle 4:

Tabelle 4
Annahme der Vererbung besonderer Eigenschaften bei Straffälligen
— Mittelwerte —

Fragebogen Nr. (Vorgabe)	Verbale Verallgemeinerung	Annahme der Vererbung
1	Alle	2.80
2	Sehr viele	2.73
3	Viele	2.62
4	Wenige	2.36
5	Sehr wenige	2.20
6	Keine	2.26
	Durchschnitt:	2.50
	Spannendichte:	0.60
	Spannenbreite:	2.20/2.80

- Erklärungen: Wie Tabelle 3, mit Ausnahme von Punkt e) und f).
- e) Verbale Verallgemeinerung: z. B. „Alle Eigenschaften eines Menschen, der straffällig geworden ist, vererben sich auf seine Nachkommen“ (= 1) ... „Es gibt keine Eigenschaften eines Menschen, der ... , die sich auf seine Nachkommen vererben“ (= 6).
- f) Annahme der Vererbung: formuliert im Punkt e).

Hier zeigt sich, daß die beiden ersten, aber auch noch der dritte Mittelwert zum Pol 3.00 (trifft nicht zu) tendieren. Die Befragten sind also im wesentlichen der Meinung, wenige, sehr wenige bzw. keine Eigenschaften eines Straffälligen würden sich auf die Nachkommen vererben.

Fassen wir beide Ergebnisse zusammen, so zeigt sich, daß in einigen Fällen zwar vorgegebene Unterschiede in den Eigenschaften zwischen Straffälligen und Nichtstraffälligen angenommen werden, die Vererbung dieser Eigenschaften an die Nachkommen jedoch so gut wie zurückgewiesen wird. Zumindest nach außen hin lehnen die Befragten damit also auch fatalistische Konzeptionen ab.

Schlußfolgerungen für die sozialpädagogische Praxis

Wie wir bei der ersten Frage feststellen konnten, wird der Begriff „Sozialarbeit“ nicht immer entsprechend seinem — zumindest von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen gewünschten — Inhalt eingestuft. In unserem Fall trifft dies vor allem für den Strafvollzugsbeamten zu, dem eine sozialpädagogische Funktion weitgehend abgesprochen wird. Berücksichtigt man aber, welche Bedeutung gerade dem Strafvollzugsbeamten bei der Resozialisierung Straffälliger zukommen könnte, so muß hier die Forderung erhoben werden

- a) nach einer qualifizierten, speziell für den sozialpädagogischen Aufgabenbereich zugeschnittenen Ausbildung, und
- b) nach einer zahlenmäßigen Erweiterung der dafür vorgesehenen Planstellen, um eine effektive Arbeit in diesem Bereich überhaupt gewährleisten zu können.

zu a): Für die Ausbildung des Sozialarbeiters/Sozialpädagogen, der später im Strafvollzug tätig sein wird, bedeutet dies u. a. eine gezielte thematische Vorbereitung von Praktika — insbesondere für die Einzel- und Gruppenarbeit — im Strafvollzug. Weiterhin müssen Ansätze für die Möglichkeiten des Bewährungshelfers herausgearbeitet werden. Von grundlegender Bedeutung ist bei allem die Vermittlung von Kenntnissen z. B. über die Entstehung von Verbrechen, über die Bedeutung kriminogener Faktoren. Zusammenhänge zwischen Erziehung und sozialer Umwelt einerseits und kriminellem Verhalten andererseits müssen erkannt und die daraus resultierenden Folgen in die Tätigkeit im Strafvollzug miteinbezogen werden.

zu b): Für den Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im Strafvollzug, der eine entsprechende Ausbildung genossen hat, bedeutet dies dann, daß er in der Lage sein muß, den Straffälligen pädagogische und therapeutische Hilfen geben zu können. Voraussetzung hierfür ist, daß er es nur mit einer begrenzten Anzahl von Klienten zu tun hat, um sich auch dem Einzelnen intensiv zuwenden zu können, um z. B. auf die Erwartungshaltung jedes Einzelnen eingehen zu können. Doch nicht nur einer persönlichen Aussprache, einer Klärung oder vielleicht Bewältigung eigener persönlicher Probleme sollte Rechnung getragen werden. Vielmehr muß auch der Bereich der Weiter- und Fortbildung viel stärker als bisher in den Vordergrund treten, damit die Betroffenen nach der Entlassung zumindest auf diesem Gebiet sich nicht in derselben Situation wiederfinden, wie dies vor ihrer Inhaftierung der Fall war.

Weiterhin erscheint eine Zusammenarbeit des Sozialarbeiters/Sozialpädagogen mit Strafvollzugsbediensteten, die keine entsprechende Ausbildung haben, dringend erforderlich, um bei der gemeinsamen Tätigkeit zu einem Consensus darüber zu gelangen, wie die Arbeit mit und am Straffälligen erfolgen soll.

Ebenfalls notwendig ist die Kooperation mit „verwandten“ Berufen, die direkt oder indirekt mit dem Strafgefangenen zu tun haben, z. B. mit dem Fürsorger, der die Familie des betreffenden Strafgefangenen betreut.

Die Gesellschaft informieren

Zum Schluß sei noch auf die Notwendigkeit einer verstärkten Öffentlichkeitsarbeit hingewiesen: allgemein darüber, was Sozialarbeit ist und was sie bezwecken will; in unserem Fall speziell darüber, welchen Beitrag sie bei der Resozialisierung Strafgefangener zu leisten vermag. Durch ausreichende Informationen muß die Gesellschaft auf die Situation der Straffälligen aufmerksam gemacht werden. Denn trotz intensivster Bemühungen einzelner kann Resozialisierung nur dann erreicht werden, wenn die Gesellschaft Verständnis für den Straffälligen aufbringt und ihn nicht von vornherein ablehnt oder als Ausgestoßenen behandelt.

Aspekte zur Reform des Jugendstrafvollzugs

von Curt D e n n h a r d t

Der bedenkliche Anstieg von Jugendlichen als Straftäter, die Zunahme von erziehungsschwierigen Kindern und Jugendlichen und oft auch die Unzulänglichkeiten der privaten und öffentlichen Institutionen, geeignete Einrichtungen zu schaffen oder zumindest bestehende sinnvoll wirksam werden zu lassen, haben zu einer breiteren Publizität dieses Problems beigetragen.

Die Zusammenarbeit von Sicherheitsorganen der Polizei, von Gerichten und Jugendämtern ist leider zu oft durch persönliche Egoismen behindert, so daß hier bereits erste „künstliche“ Sperren errichtet werden. Wenn wir es wirklich ernst damit meinen, den Straftäter – und insbesondere den jugendlichen Straftäter – weiterhin als Glied in unserer Gesellschaft zu akzeptieren, wenn wir anstatt einer veralteten, inhumanen „Vergeltungsmaßnahme“ eine „Erziehungsmaßnahme“ versuchen wollen, so bedarf diese Initiative unbedingt des Einbezugs der Gesamtgesellschaft.

Als „Entschuldigungsgrund“ gesellschaftlichen Fehlverhaltens wird angeführt, daß eben „die Familie nicht intakt sei“, „die öffentlichen Erziehungsmaßnahmen unzureichend sind“, und „der junge Mensch heute überhaupt seine eigenen Wege gehen will“. Es ist zu billig, diese angeführten „Ausreden“ gelten zu lassen. Vielmehr erscheint es erforderlich, endlich einmal gesamtgesellschaftlich, auch im politischen Bereich, die modernen wissenschaftlich fundierten Ergebnisse zu akzeptieren und in geeigneter Form jeden einzelnen damit zu konfrontieren.

Geeignetes Fachpersonal notwendig

Für die Bundesrepublik Deutschland wird es jetzt bereits zwingend, sich im Hinblick auf das Inkrafttreten des 2. Strafrechtsreformgesetzes (ab Oktober 1973) in der Haushaltsplanung vorzubereiten. Für die Einrichtung geeigneter Anstalten brauchen wir außer der finanziellen Grundlage vor allem die Bereitstellung von geeignetem Fachpersonal. Dabei sollte beachtet werden, daß von Fachleuten bereits jetzt Kritik angemeldet wird, weil der Gesetzgeber ganz allgemein die Möglichkeiten einer Resozialisierung überschätzt.

Einig ist man sich darin, daß eine Resozialisierung für Jugendliche, Heranwachsende und Ersttäter in einem noch befriedigendem Maße möglich sein wird.

Die Untersuchungen über den Jugendstrafvollzug im deutschsprachigen Raum führen jedoch dazu, an einer echten Wandlung der Praxis vom „Schul- und Vergeltungsvollzug“ zu einem „Erziehungsmaßnahmenvollzug“ zu zweifeln. Die Erforschung der tieferen psychologischen Zusammenhänge menschlicher Existenz, die daraus sich ergebenden pädagogischen Maßnahmen fordern von daher, zwar stufenweise beginnend, ein wissenschaftlich fundiertes Vorbeugeprogramm, eine wirkungsvollere Kriminalprophylaxe, zu forcieren.

Nach dem Prinzip „Resozialisierung vom Tage der Aufnahme an“ arbeitet man mit Erfolg seit einigen Jahren in der Jugendstrafabteilung Hallein/Salzburg, und man hat seit Anfang 1971 diesen Vollzug auf erwachsene Ersttäter erweitert. Diese kleine Jugendabteilung mit einer Aufnahmekapazität von 44 Jugendlichen wurde in Vorarbeit bereits 1958 geplant und ist seit 1961 bis Anfang 1971 ausschließlich nur mit jugendlichen Straftätern belegt worden.

Eine Anstalt als Versuch

Die jugendlichen Straftäter kamen bis dahin in die allgemeinen Vollzugsanstalten und wurden zwangsläufig wie die erwachsenen Straftäter behandelt. Wie in den anderen Ländern hatte man auch hier nach der Strafverbüßung einen hohen Anteil Rückfälliger. Auf Initiative von Justizoberleutnant KARNER, Salzburg, und mit Unterstützung des österreichischen Justizministers Dr. BRODA, wurde diese Anstalt als Versuch in Betrieb genommen – unter der Vorwegnahme des neuen Strafvollzugsgesetzes von 1970, welches anstrebt, die Jugendlichen aus dem Erwachsenenstrafvollzug herauszunehmen.

Die Anstalt hat drei Zellenflügel, die zugleich die einzelnen Abteilungen bilden. Nach Lebensalter, Charakter und Bildungsgrad werden schon beim Eingangsgespräch bei der Aufnahme die Jugendlichen in eine dieser Gemeinschaften eingewiesen. Dabei geht man in keinem Fall dogmatisch vor und ist auch bereit, nach einiger Zeit eine Korrektur vorzunehmen.

Die Aufnahme zur Strafhaft erfolgt in der Stammanstalt in Salzburg, doch wird der Jugendliche noch am gleichen Tage in die Jugendabteilung Hallein eingewiesen. Ein wesentlicher Vorteil und von praktischem Wert ist die strikte Ablehnung einer Isolation des Jugendlichen nach der Aufnahme.

In diese Anstalt werden Jugendliche aus sechs österreichischen Bundesländern aufgenommen, mit Strafen von drei Monaten bis zu einem Jahr. Bei Inbetriebnahme waren keinerlei besondere Vorschriften ergangen, wie die Anstalt zu führen sei. Es galten lediglich die allgemeinen Vorschriften für die Behandlung von Jugendlichen unter Einziehung des Jugendgerichtsgesetzes von 1960. Dieses jedoch war damals ziemlich neu, und Erfahrungswerte waren kaum vorhanden. Gleichfalls fehlte es an geschultem Personal.

Auch die Nationalitätenfrage innerhalb der einzelnen österreichischen Bundesländer ergab zusätzliche Probleme. Die sich daraus entwickelnden Spannungen wurden bei diesen sozialgeschädigten, straffällig gewordenen Jugendlichen besonders deutlich. Jedoch mit einer „gehörigen Portion Optimismus“ – so Direktor KARNER –, „Liebe zum Beruf und vielleicht auch mit einem großen Prozentsatz an Selbstverleugnung“ war es möglich, erste Erfahrungswerte zu erhalten und zugleich eine Zusammenführung dieser charakterlich unterschiedlichen und umweltbedingt geformten Jugendlichen zu erreichen.

Das Wachpersonal besteht aus zwei Dienstführenden und zehn Justizbeamten unterschiedlicher Altersgruppierung. Nach der persönlichen Bewertung durch den Anstaltsdirektor wurden die Beamten aufgrund ihrer Eignungsfähigkeit für diesen Dienst besonders ausgesucht. Sie haben keine besondere psychologische Ausbildung, doch handelt es sich durchweg um Männer mit einer gesunden Lebenserfahrung, einem festen Willen und reichhaltigem Verständnis für diese jungen Menschen.

Erziehung statt Bewachung

Die primäre Aufgabe der Bediensteten ist nicht die Bewachung, sondern sie sollen mit den Jugendlichen arbeiten, lernen, spielen und sich bemühen, in vielfältiger Weise erzieherisch auf sie einzuwirken. Aufgabe jedes einzelnen Beamten, der Lehrer und der zeitweise anwesenden Fürsorgerin ist es, vom 1. Hafttag an beginnend an der Resozialisierung mitzuwirken.

In den ersten zwei bis drei Wochen lebt der Neuaufgenommene innerhalb seiner Gruppe, und er wird auch nicht besonders angesprochen. Jedoch müssen sich die Beamten während dieser Zeit über Verhaltensweise und charakterliche Eigenheiten des Jugendlichen eine eigene Meinung bilden. In der Dienstbesprechung – mit dem Dienstführenden und Anstaltsdirektor – unterhält man sich dann darüber. Wiederum in groben Zügen wird zugleich ein Erziehungsprogramm festgelegt.

Erst nach dieser Zeit (und auch mehrfach im Verlauf der Strafhaft) unterhält sich der Anstaltsdirektor mit dem Jugendlichen. Dieser wird in keinem Fall zum „Rapport“ befohlen, sondern auf dem Sportplatz, nach der Arbeit oder ohne Vorausfestlegung beginnt dieses persönliche Gespräch. Wiederum geht es überhaupt nicht um die Straftat, vielmehr soll der Jugendliche merken, daß ein verständnisvoller, väterlicher Freund sich mit ihm über all seine großen und kleinen Sorgen, aber auch Freuden und Hobbys unterhalten will.

Mit Enttäuschung aus der Konferenz

Hier zeigt sich ein wesentlicher Unterschied zu der bei uns geübten Praxis, wo sich der Jugendliche nach der Isolierung in der „Zugangskonferenz“ stellen muß, und dann meist, wie THEODOR HOFMANN in seiner Untersuchung „Jugend im Gefängnis“ sehr richtig feststellte, „nach einer kurzen Ermahnung durch den Anstaltsleiter . . . etwas verlegen und enttäuscht die langersehnte Konferenz“ verläßt. In der Halleiner Jugendabteilung ist es in einer verhältnismäßig kurzen Zeit gelungen, die Anstalt so zu straffen, daß alle diese Unterschiedsmerkmale der einzelnen Bundesländer, die Unterschiedsmerkmale in den Charakteren der Jugendlichen und vor allem die Abgrenzungen in den Strafdelikten ausgeglichen wurden.

Der Anstaltsdirektor ist dabei durchaus nicht so vermessen zu glauben, daß man jeden jugendlichen Straftäter resozialisieren könne. Wenn einer nach der Ermahnung, also Schuldspruch ohne Ausspruch einer Strafe, wenn er nach

der bedingten und der echten Verurteilung innerhalb kürzester Zeit drei- oder viermal rückfällig wird, so scheint hier Resozialisierung ausgeschlossen. Es lohnt sich jedoch – nach Direktor KARNER'S Ansicht – den Versuch zu machen, denn auch solche Fälle konnten tatsächlich echt resozialisiert werden.

Ohne den Jugendlichen von seiner Verantwortung zu seiner Straftat freisprechen zu wollen, sind sehr oft, gerade auch bei den Rückfälligen, die Umwelteinflüsse maßgeblich mit wirksam gewesen. Auch bei dem Halleiner Versuch kam man immer wieder zu dem Ergebnis, daß häufig die erste kriminelle Tat „wohl schuldhaft, aber nicht unbedingt alleinig schuldhaft“ geschehen ist. Es wird unterschieden, ob der Jugendliche aus einem sozial gesunden Milieu kommt, oder ob er bereits durch Umwelteinflüsse, seien es ein fehlendes Elternhaus oder die frühzeitige Heimerziehung – wo der junge Mensch vielfach im Massenbetrieb untergeht – geprägt wurde.

Ursache: Gestörtes Familienleben

Auch das Phänomen der gewaltigen Reizüberflutung kann durchaus mit zu Fehlhaltungen beitragen, die dann in der kriminellen Tathandlung ihren Ausdruck finden. Deutlich wird sichtbar, daß die gesamtgesellschaftlichen Verhältnisse als Faktoren mitbeteiligt sind und auch von daher eine Resozialisierung nur unter Einbezug dieser Gesellschaft möglich sein wird. Bedenklich erscheint auch in diesem kleinen Rahmen, wie überhaupt allgemein auch in anderen europäischen Ländern, der hohe Anteil von Delinquenten aus gestörten Familien. Achtzig Prozent aller eingewiesenen Jugendlichen in die Halleiner Jugendabteilung kam aus gestörten Familien oder unterstand der Fürsorgeerziehung.

Ein wesentlicher Hinweis in diesem Zusammenhang scheint hier als Wiederholung angebracht, die bereits oben erwähnte Kriminalprophylaxe in weit verstärktem Maße zu forcieren und endlich, vielleicht sogar auf Bundesebene, eine Koordination zur Problematik des Jugendschutzes und der Fürsorge- und Heimerziehung herzustellen.

Der Halleiner Anstaltsdirektor sagte zu diesem Problem: „In diesen Erziehungsheimen sind viel zu große Gruppen. Der Erzieher hat deshalb nicht die Möglichkeit, individuell auf den Einzelnen einzugehen.“ Auch kam zum Ausdruck, daß die Eltern sich vielfach die Erziehung ihrer Kinder zu leicht machten, bedingt durch erhöhtes, vielleicht manchmal sogar erforderliches, materielles Erwerbsstreben.

Der Kontakt mit den Lehrern oder den Erziehungsberatungsstellen wird oft gescheut. Bei uns in der Bundesrepublik Deutschland sind nach Auffassung von Fachleuten zwar genügend Psychologen bereit, in diesen Institutionen mitzuarbeiten, jedoch die „bürokratische Schranke“, die Begrenzung von geeigneten Planstellen, erschwert eine Erweiterung und bedingt dadurch die lange Wartezeit für den Beginn einer sinnvollen Hilfeleistung.

Erziehungsberatung für die Eltern

Natürlich sollte eine Erziehungsberatung noch vielmehr eine – Elternberatung sein, denn es ist schier unmöglich, das in 12 bis 15 Jahren durch elterliche Erziehung Versäumte dann z. B. im Erziehungsmaßnahmenvollzug nachzuholen.

Die Aversion gegen die „Staatsgewalt“ im Strafvollzug dauert oft wochenlang. Wenn jedoch der Jugendliche durch zielbewußte pädagogische Führung in der Halleiner Anstalt dann merkt, daß dort nicht „Staatsgewalt“ dominiert, sondern daß Menschen ihren Dienst versehen, die, ohne dabei physischen Zwang auf ihn auszuüben, ihm helfen wollen, in einen Lebensrhythmus hineinzukommen, der ihm für sein weiteres Leben von Vorteil sein wird, dann baut sich die anfängliche Aversion schnell ab.

Direktor KARNER vermerkte, es sei durchaus möglich, bei einem Jugendlichen in Haft eine „Scheinführung“ zu erzwingen, denn durch die Androhung von Strafsanktionen wird der Jugendliche sich für die „Scheinführung“ entschließen, und eine Resozialisierung ist dann zwangsläufig unmöglich geworden.

Die Beeinflussung durch vorbildliche Verhaltensweise, durch Gespräche, durch Leistungen wird eine ehrliche Änderung einleiten können. Dadurch wird gleichfalls bewirkt, daß der Jugendliche einen Wandel in seinem Denken vollzieht und die Umwelt neu bewertet.

Eigentumsdelikte an der Spitze

Als Straftäter kamen bisher zumeist Volksschüler. Nur wenige Sonder- oder Oberschüler waren zu verzeichnen. Interessant ist der Hinweis, daß von den bisher drei zur Strafverbüßung eingewiesenen Oberschülern sich alle drei des Raubes – als Ersttäter – schuldig gemacht hatten. Sie waren als Einzeltäter zu dieser kriminellen Handlung gekommen, weil sie sich dadurch die fehlenden Geldmittel beschaffen zu können glaubten.

Die Anstaltsstatistik für das Jahr 1968 führt auf:

100 Jugendliche (= 77,6%) mit Eigentumsverbrechen;

davon 14- bis 16jährige 3%, die 16- bis 18jährigen 43% und die 18- bis 21jährigen 54%.

7 Jugendliche (= 5,4%) mit Sexualverbrechen;

davon die 16- bis 18jährigen 29% und die 18- bis 21jährigen 71%.

1 Jugendlicher (= 0,1%) mit Gewaltverbrechen;

über 18 Jahre alt.

20 Jugendliche (= 15,4%) mit Übertretungen;

davon die 14- bis 16jährigen 26%, die 16- bis 18jährigen 14% und die 18- bis 21jährigen 60%.

2 Jugendliche (= 1,5%) mit Verkehrsdelikten;

davon je 16- bis 18jährige und 18- bis 21jährige mit 50%.

Innerhalb der ersten fünf Jahre wurde eine Rückfallquote von 30% ermittelt.

Kontaktpflege von Anfang an

Die Kontaktpflege zur Außenwelt wird bereits von Anfang an durch die Fürsorgerin eingeleitet. Es hat sich hier, wie aber auch Erfahrungen aus anderen Anstalten lehrten, erwiesen, daß kein Bruch der zwischenmenschlichen Beziehungen entstehen darf. Oft war der Widerstand der Familie, der Braut oder des Arbeitgebers zu überwinden, damit der Kontakt, nach dem der Jugendliche sich sehnt, aufrechterhalten bleibt.

Es ist ausgesprochen schlecht bei Strafen bis zu einem Jahr, erst zum Ende der Strafzeit mit dieser Kontaktpflege zu beginnen, denn wenn es sich zeigt, daß Elternhaus oder andere Möglichkeiten versperrt sind, bedarf es Zeit und Umsicht, nach der Haft dem Jugendlichen eine vernünftige Ausgangsposition anbieten zu können, um ihn nicht, wie es bei uns vielfach geschieht, in „Übergangsheimen“ sich selbst zu überlassen. Auch macht man es sich zu leicht, indem man den Jugendlichen zwar zu einer inneren Wandlung hinzuleiten versucht, doch ihn später wieder in die milieuschädigende Umgebung entläßt.

Diese Gesichtspunkte hat man bei den Resozialisierungsbemühungen in der Halleiner Anstalt berücksichtigt und handelt danach. Auch wurde in Hallein insoweit eine neue Form gefunden, als der Wachbeamte gänztägig mit den Jugendlichen beisammen ist. Der Beamte ist der Betreuer der Gruppe. Diese Beamten haben viel freie Möglichkeiten und sind nicht an einengende Dienstvorschriften gebunden.

Der Tagesablauf beginnt um 6 Uhr, nach dem Wecken schließt sich sofort der Frühsport an. Dieser Frühsport, der bei jedem Wetter stattfindet, machte anfangs einige Schwierigkeiten, doch jetzt ist er im allgemeinen Tagesablauf so eingeführt, daß kaum noch Einsprüche erhoben werden. Nach diesen 10 bis 15 Minuten sind die Jugendlichen sehr munter; Körperpflege und Frühstück schließen sich an. Um 7 Uhr ist Abmarsch zur Arbeit, die aufgrund der räumlichen Beengung nur außerhalb der Anstalt möglich ist.

Verschiedene Arbeitsmöglichkeiten

Fast alle Jugendlichen arbeiten, außer den im Innendienst (Küche) Tätigen. Die Arbeitsmöglichkeit ist lokal bedingt begrenzt, jedoch haben in der Landwirtschaftsschule viele dieser Jugendlichen eine Unterkommensmöglichkeit. Dabei wurde die Voraussetzung geschaffen, daß nach einer halbjährigen Tätigkeit eine Arbeitsbescheinigung als Eleve ausgestellt werden kann, die als ein neutraler Arbeitsnachweis dieser Institution bei der Wiedereingliederung von Vorteil sein kann.

Als zweite Arbeitsmöglichkeit ist die Instandhaltung des örtlichen Sportplatzes vorgesehen. Dafür kann dieser in der Freizeit mit benutzt werden.

Eine Werbemittelfabrik, in der die Jugendlichen bei der Zusammensetzung von Werbematerial mit eingesetzt sind, ist die dritte Arbeitsmöglichkeit.

Der Abmarsch zu den einzelnen Arbeitsplätzen findet zwar in geordneter Form statt, doch für die Aufsicht kann man als Norm annehmen, daß ein Beamter für zehn Jugendliche zuständig ist. Durch die nicht auffällige graue Arbeitsbekleidung ist ebenfalls gewährleistet, daß die Jugendlichen im Straßenbild nicht besonders auffallen. Fluchtversuche hatte man bisher nur von vier Personen, von denen sich jedoch zwei am gleichen Tage freiwillig in der Anstalt wieder einfanden.

Die Arbeitsentlohnung entspricht nicht den allgemeinen Verhältnissen, sondern wurde durch das Strafvollzugsgesetz von 1970 geregelt, wobei 50% als Rücklage für die Zeit nach der Haft in Verwaltung genommen werden. Nach deutscher Währung wird der Jugendliche bis zu 1,50 DM pro Arbeitstag entlohnt. Dies ist, ebenso wie bei uns, recht unzulänglich. Allerdings ist eine gesetzliche Entlassungshilfe vorgesehen, die bei Strafzeiten von drei bis sechs Monaten 252 ö. S. (ca. 36 DM), bei sechs bis neun Monaten 504 ö. S. (ca. 71 DM), bei neun Monaten bis zu einem Jahr 756 ö.S. (ca. 107 DM) und über ein Jahr 1008 ö.S. (ca. 143 DM) beträgt. Hierbei handelt es sich um die Mindestbeträge, mit denen der Gefangene entlassen werden muß. Außerdem erhält er noch eine Fahrkarte zu seiner Heimatgemeinde und, wenn es erforderlich ist, neue Bekleidung. Den Freibetrag können die Jugendlichen für den Einkauf von Zigaretten, Obst und Süßigkeiten verwenden.

Die Anstaltsverpflegung ist ausreichend (ca. 2500 Kalorien/Tag), wobei eine Arbeitszulage bis zu 1000 Kalorien noch hinzukommt. Gewichtsabnahmen verzeichnete man nur sehr wenige, hingegen wurden öfters nach einer sechsmonatigen Haft teilweise erhebliche Gewichtszunahmen festgestellt.

Dreimal wöchentlich Unterricht

Um 14.30 Uhr ist Arbeitsende und anschließend in der Anstalt Mittagessen. Die Hauptmahlzeit wird unter der Anleitung einer Fachkraft nach festgesetztem Speiseplan durch die Jugendlichen (Innendienst) selbst zubereitet. Danach ist Reinigen der Bekleidung, und dreimal in der Woche wird ein obligatorischer Unterricht durch Sonderschullehrer gegeben.

In der Zeit von 15 bis 18 Uhr wird in Bildungs-, nicht in Altersgruppen der Unterricht durchgeführt. Dieser umfaßt Elementarunterricht (Sprache, Rechnen, Geschichte) und als Schwerpunkt „Lebenskunde“, worunter man allgemeine Verhaltensregeln in der Gesellschaft versteht. Es wurde deshalb ein so besonderer Wert auf die allgemeinen Verhaltensregeln gelegt, weil man erkannt hat, daß fleghaftes Benehmen gegenüber der Umwelt nur Unsicherheiten verdecken sollte. Es werden ebenfalls zeitgeschichtliche Themen, jedoch mehr in Form der Gesprächsrunde, behandelt, wobei man sämtliche Informationsmöglichkeiten nutzt und freistellt. Beim Elementarunterricht werden

die 18- bis 21jährigen von den gestellten Hausaufgaben entbunden, sie können sich jedoch mitbeteiligen.

Wenn die Voraussetzung gegeben ist, werden Kurse in Fremdsprachen (Englisch und Französisch) durchgeführt, jedoch auf freiwilliger Basis. In unregelmäßigen Abständen finden Vorträge statt, z. B. von Ärzten über Sexualprobleme in der Haft, Suchtmißbrauch im Alltag oder über andere Themen, zu denen Fachleute kommen.

Tagsüber offene Zellen

In der übrigen Freizeit – außerhalb des Unterrichts oder Sports – ist der Jugendliche in seiner Gruppe. Die Zellen sind tagsüber offen, man vermeidet dadurch eine negative Gruppenbildung. Ein Radiogerät mit Plattenspieler steht für die individuelle Programmgestaltung zur Verfügung. Das Fernsehprogramm ist gemeinsam und wird von der Anstaltsleitung ausgewählt. Allgemeine Nachtruhe ist ab 21 Uhr, doch auch hier ist man sehr variabel.

Ausflüge in der näheren Umgebung und der Besuch des Freibades sind im Halleiner Alltag eine Selbstverständlichkeit. Die Jugendlichen sind dankbar dafür, und die Anstaltsleitung hat damit bisher nur gute Erfahrungen machen können. Bei nur sehr wenigen Fällen war es erforderlich, das Disziplinarrecht anzuwenden. Meist konnte mit der Ermahnung oder der Ankündigung von Strafe bereits der Erziehungszweck erreicht werden. Interessant fand Direktor KARNER, daß der getadelte Jugendliche fast immer innerhalb einer kurzen Zeit von selbst kommt und sich für sein Verhalten entschuldigt. Diese selbstkritische Haltung eines jungen Menschen ist als ein positives Zeichen für eine spätere Eingliederung zu werten.

Als Abschluß bei diesem Informationsgespräch – im Sommer 1970 – bedauerte der Anstaltsdirektor, daß die Einrichtung eigener Lehr- oder Arbeitsstätten durch die räumliche Begrenzung nicht möglich sei, obwohl die Zusammenarbeit mit den Außenarbeitsstellen bisher keinen Anlaß zu Klagen gegeben habe.

Erfolge auch ohne enge Gesetze

Der Entlassungsstrafvollzug ist zwar gesetzlich vorgeschrieben, doch bleibt in der Halleiner Anstalt der Jugendliche bis zum letzten Hafttag in seiner Gruppe. Direktor KARNER sagte dazu: „Ich habe mich bei den Jugendlichen gerade nicht daran gehalten, und zwar deswegen nicht, weil ich der Meinung bin, daß man den Entlassungsvollzug vom ersten Tag der Haft beginnen soll.“

Schon dieser kurze Bericht gibt den wesentlichen Aufschluß, daß man bei Kurzstrafen ohne engbegrenzte gesetzliche Formalitäten, ohne streng ausgerichtete wissenschaftliche Theorien Erfolge erzielen kann, die beachtens- und nachahmenswert sind. Selbstverständlich sollte man die in empirischer Arbeit

gewonnenen Ergebnisse auch theoretisch wissenschaftlich stützen und ständig den neueren und praktischeren Gegebenheiten anpassen.

Als Erziehungsziel ist deshalb nicht die undifferenzierte Wiedereingliederung anzustreben, sondern man muß versuchen, dahin zu kommen, dem Jugendlichen den bestmöglichen Platz in unserer Gesellschaft anbieten zu können. Wenn man nunmehr neue Wege gehen will, den Straftäter – und wiederum besonders den jugendlichen Straftäter – zu resozialisieren, sollte man sich vor einer zu engen Institutionalisierung oder krasser gesagt, vor einer „Verstaatlichung“ dieses gesamtgesellschaftlichen Auftrags hüten.

Vielmehr, zwar in einer engen Zusammenarbeit mit den einzelnen gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Gremien, jedoch mit dem Mut zum Experiment, wie es im österreichischen Bundesland Salzburg praktiziert wird, sollte man auch hier bei uns diesen aufgezeichneten Weg nicht unbeachtet und als Einzelfall bestehen lassen.

Probleme der Gruppenarbeit

Erfahrungsbericht über die einjährige Gruppenarbeit in der
Vollzugsanstalt Schwäbisch Hall

von Manfred Förster

Einen Bericht über die soziale Gruppenarbeit in der Vollzugsanstalt Schwäbisch Hall zu schreiben heißt gleichzeitig, über die Schwierigkeiten zeitgemäßer Jugendsozialarbeit im Strafvollzug zu berichten.

Die soziale Gruppenarbeit begann auf Initiative des Anstaltspsychologen im Juli 1969 mit der Aufnahme einer Therapiegruppe, wie sie vom Vorstand und dem Ministerium genannt wurde. Gerade diese anfängliche Akzentuierung als therapeutische Gruppe bedeutete für die Mitglieder bis heute eine ständige Konfrontation mit den Aversionen, die seitens der Masse der Eingeschlossenen und Vollzugsbeamten gegenüber derartigen Begriffen vorherrschen.

Als Auswahlprinzip für die Mitglieder der Gruppenarbeit galt ein möglichst hoher Grad an Übereinstimmung in der intellektuellen Begabung. Es erschien ratsam, dem Intelligenzquotienten deshalb so große Beachtung zu schenken, da ein allzu unterschiedlich intellektuelles Niveau der Findung eines gemeinsamen Gruppeninhaltes hinderlich gewesen wäre. Auch eine gewisse diagnostische Begrenzung der Mitglieder hat sich bewährt, um durch charakteropathische Hindernisse der zur Auswahl Anstehenden eine soziale Integration von vornherein nicht zu verhindern. Im Verlauf der Gruppenarbeit wurde die Beteiligung von Freunden und Bekannten der Eingeschlossenen innerhalb des Vollzugs im Gegensatz zu dem Auswahlprinzip zugelassen, um die sich abzeichnende Stigmatisierung der Gruppe zu durchbrechen.

Konflikt zwischen Gruppe und übrigen Gefangenen

Von Anfang an gab es erhebliche Schwierigkeiten, den Gruppenmitgliedern das Ziel der Arbeit zu verdeutlichen, zumal die Erwartungshaltung der Teilnehmer durch diffamierende Affekte der Mitwelt im Vollzug in ihrer Ambivalenz ständig bestärkt wurde. Die Beziehung der Gruppe zur Masse der übrigen Mitgefangenen bildet bis auf den heutigen Tag einen Kernkonflikt, erntet die Gruppe doch als Minorität Verständnislosigkeit und Abneigung. Seitens des Vollzugs wurde dieser Problematik wie auch den obstruktiven Tendenzen von seiten der Beamtschaft gegenüber der Gruppe kaum Beachtung geschenkt. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, inwieweit die „Outsider“-Konflikte der Gruppe durch einen nicht zur Vollzugsgemeinschaft gehörenden Leiter vervielfacht werden.

Die soziale Gruppenarbeit verstand sich von Anfang an nicht nur als Möglichkeit zur Schaffung von verbalen Interaktionen der Mitglieder, sondern

versuchte auch, die schöpferischen Beschäftigungen der Mitglieder zu fördern. Diese schöpferische Gestaltung konnte jedoch wegen bestehender Widrigkeiten im Vollzug nur auf solche Arbeiten beschränkt werden, die hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung die Maximalzeit von zweimal 120 Minuten nicht überschritten.

Entkrampfung durch rhythmisches Malen

An gestalterischen Handlungen der Gruppe erschienen solche angezeigt, durch die gemeinsame Bedürfnisse und Erlebnisse produziert werden konnten. Insbesondere das Kleben von Collagen mit häufig eindeutig ins Erotische weisenden Bildinhalten erfreute sich bei den Mitgliedern großer Beliebtheit. Auch die rhythmisch-zeichnerischen Lockerungsübungen des Malens nach Musik zeigten deutlich, wie massiv die Mitglieder in ihrer verkrampften Grundhaltung fixiert waren. Das Modellieren mit Ton geschah nur lustlos und mobilisierte die Angst in der Gruppe, durch eine derartig infantile Beschäftigung wieder dem Hohn der Masse der Gefangenen ausgeliefert zu sein.

Um diese sich schon von Anfang abzeichnende intensive Isolierung der Gruppe durch den Vollzug zu kompensieren, wurde systematisch versucht, der Gruppe Erfolgserlebnisse zu vermitteln, die fast einen elitären Charakter besaßen. In diesen Zusammenhang gehören die Diskussionen mit Beamten der Justiz wie Richter, Kriminalbeamte, die ja die gemeinsamen Feinde aller Eingeschlossenen sind, da diese letztlich ihnen den Freiheitsentzug zu danken haben. Hierbei war zu beobachten, daß sowohl die Gruppe als Ganzes zur differenzierenden Unterscheidung zwischen Amt und Person gelangte, sowie auch einzelne eine angstfreie Beziehung zum Diskussionsteilnehmer erreichten.

Vor allem aber der Abbau der totalen Infragestellung der eigenen Person durch die anonyme Gewalt der Justiz vermittelte den Gruppenmitgliedern ein Gefühl der Verbundenheit, das am ehesten noch als Schicksalsgemeinschaft zu bezeichnen ist. Das Bewußtwerden des Konflikts zwischen dem individuellen Versagen einschließlich der damit verbundenen Delinquenz und der persönlichkeitsberaubenden Justiz erlebte die Gruppe in der freien Gestaltung der Gerichtsverhandlung nach dem Büchner-Drama „Woyzeck“. Dieser Woyzeck-Prozeß vermittelte den Teilnehmern erstmals in der Gruppe das stärkende Gefühl der gemeinsamen Überwindung von Schwierigkeiten und Lösen von der ständigen Diffamierung durch die Mitgefangenen.

Lernen, Probleme zu lösen

Eine selten angewandte Form der Integration unterschiedlicher Erlebnis-inhalte war das gezielte Ausleben einer gemeinsamen Konfliktsituation. Auf Grund eines Films, der alltägliche menschliche Problemsituationen und ihre Bereinigung darstellte, galt es, bevor die Lösung auf der Bildfläche erschien,

die abgebrochene Schilderung durch Identifikation mit den gezeigten Personen zu lösen. Diese Selbstdarstellung in Form eines Soziodramas stieß jedoch bei den Mitgliedern auf wenig Resonanz. Vielleicht bedeutete dieses Rollenspiel eine derartige Unterordnung, verbunden mit Selbstäußerungen, die sie in der Gefahr erscheinen ließen, daß ihre Verhaltensmuster durchschaut werden könnten.

In diesem Zusammenhang sollte auch darauf hingewiesen werden, daß verschiedene Initiativen der Gruppe zur gemeinsamen Programmgestaltung, wie aber auch zur Stärkung des Gruppengefühls seitens des Vollzugs abgeblockt wurden. Die ständige Spannung, in der sich die Gruppe zwischen den beiden Polen der Weckung von gruppenspezifischen Aktivitäten und den darauf folgenden Versagungen befand, hat entscheidend auf den Gruppenprozeß gewirkt.

Vereinsamung kann zum Selbstmord führen

Eine ungeheure emotionale Belastung der Gruppe einschließlich ihres Leiters stellte die Selbsttötung eines Mitglieds dar. Die daraufhin in der Gruppe zu beobachtende zentrale Existenzangst resultierte aus der Bedrohung des Einzelnen, sich in der Masse der Insassen nicht mehr behaupten zu können. Die erfolgte Selbsttötung des Gruppenmitglieds zeigte deutlich, welche Auswirkung es für den einzelnen Eingeschlossenen haben kann, wenn ihm der Zugang zur mitmenschlichen Umwelt erschwert oder unmöglich gemacht wird, so daß der davon Betroffene in seiner vollzugsbedingten Vereinsamung und Isolierung häufig aufs schwerste verängstigt wird und die Gefahr einer Selbsttötung besteht.

Die bis zu diesem Zeitpunkt gewonnene Integration der Mitglieder in die Gemeinschaft der Gruppe wurde regelrecht verloren, da mit diesem Ereignis die zentrifugalen Kräfte innerhalb des Kollektivs verstärkt in Erscheinung traten. Die später oft zu beobachtende trotzig Selbstbekennung der Gruppe gegenüber anderen könnte möglicherweise als eine kollektive Kompensation dieses Bedrohungs Konflikts bezeichnet werden.

Um die verschiedenen Stadien der Gruppenentwicklung kennenzulernen, wurden soziographische Untersuchungen in Form von Darstellung des affektiven Kontakts der einzelnen untereinander vorgenommen. Diese Befragungen stießen jedoch bei den Mitgliedern auf erhebliche Widerstände, so daß von weiteren Versuchen abgesehen werden mußte.

Dauernde Existenzbedrohung

Als zentrales Problem der sozialen Gruppenarbeit stellt sich meines Erachtens das Fehlen eines therapeutischen Milieus, auf dessen konfliktarmem und gefühlsmäßig positiv verbreiteten Boden den Mitgliedern Gelegenheit gegeben würde, sich in einer Gruppe zu entfalten und ihre Identität zu

erkennen. Solange aber das Kollektiv als Fremdkörper innerhalb des Vollzugs gesehen wird und einem ständigen Mißtrauen unterliegt, wird ein Großteil der dynamischen Kräfte durch die ständige Verarbeitung der gruppenspezifischen Konfliktsituationen absorbiert.

An dieser Stelle muß auch nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß sich die fehlende Entscheidungsfreiheit des Anstaltspsychologen als Initiator der Gruppenarbeit verhängnisvoll auf die Erfüllung des Auftrags auswirkt. Es mag zutreffen, daß vollzugsbedingte Imponderabilien, die auf die soziale Gruppe zukamen, sich jeglicher Verantwortung entziehen, jedoch ist es ebenso richtig, daß ständige Diffamierung durch den Vollzug eine ertragreiche Arbeit erfolgreich verhinderte. Der ständige und letztlich den Fortgang der Gruppenarbeit überhaupt ermöglichende Einsatz des Initiators verdeutlicht die dauernde Existenzbedrohung, in der die Gruppe steht.

Um überhaupt eine soziale Gruppenarbeit, die dazu noch ein therapeutisches Anliegen hat, praktizieren zu können, bedarf es der Erfüllung gewisser Mindestforderungen, deren Vorhandensein unbeschadet des großen persönlichen Engagements des Anstaltspsychologen gegeben sein muß.

Therapeutisches Milieu unabdingbar

Hierzu zählt an erster und entscheidender Stelle das Vorhandensein eines therapeutischen Milieus, ohne dessen Existenz sich jede soziale Gruppenarbeit in der ständigen Konfrontation mit den entgegenlaufenden Kräften erschöpft. Zwar war die Supervision des Gruppenleiters und die psychosoziale Diagnostik zur Klärung einer Indikation für die soziale Gruppenarbeit dank des Bemühens des Anstaltspsychologen gewährleistet, jedoch fehlten den Gruppenmitgliedern im Vollzug weitere Kontaktpersonen, die die Belastung der Gruppenarbeit mittragen halfen.

Die ständige Verunsicherung und Infragestellung der Gruppe und ihres Leiters durch den Vollzug bedeutete zusammenfassend gesagt für die Beteiligten das Erleben einer fortdauernden Spannung, die es den Mitgliedern kaum ermöglichte, innerhalb der Gemeinschaft den notwendigen Halt und das entsprechende Vertrauen zu finden.

Literaturverzeichnis:

R. Battegay, „Der Mensch in der Gruppe“, Bd. I – III, Bern 1969

N. Schiller, „Gruppenpädagogik als Methode der Sozialarbeit“, Wiesbaden 1963

J. Z. Moreno, „Gruppenpsychotherapie und Psychodrama“, Stuttgart 1964

Offener Übergangsvollzug in Castrop-Rauxel

Insassen leben fast wie in einem Ledigenheim

von Klaus Koepsel

Theodor Fliedner, der Initiator und Mitbegründer der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft des Jahres 1826, wurde in Castrop-Rauxel Namensgeber für das erste Übergangshaus für erwachsene männliche Strafgefangene in der Bundesrepublik. Fliedner gehörte zu den Männern, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Preußen dafür eintraten, daß eine Freiheitsstrafe zu dem Versuch benutzt würde, gesellschaftlich entwurzelte Menschen in die bürgerliche Gesellschaft einzugliedern. Mit dem gleichen Ziel ist am 1. 6. 1969 in Castrop-Rauxel mitten im Ruhrgebiet die erste völlig offene Anstalt der Bundesrepublik Deutschland eröffnet worden.

55 Gefangene mit Strafen zwischen 3 und 25 Jahren sind in der Zwischenzeit in den letzten sechs Monaten vor ihrer Entlassung durch den Übergangsvollzug des Theodor-Fliedner-Hauses auf das Leben in Freiheit vorbereitet worden. Die Gefangenen des Übergangshauses verbüßen zum Teil erstmalig eine längere Freiheitsstrafe. Zum Teil sind sie auch mehrfach vorbestraft und haben sich in gelockerten Vollzugsformen für den offenen Übergangsvollzug qualifiziert.

Das Wort Übergangsvollzug deutet schon darauf hin, daß im Theodor-Fliedner-Haus in Castrop-Rauxel Menschen leben, die Schwierigkeiten haben, einen Übergang vom unfreien zum freien Leben zu finden. Diese Übergangsschwierigkeiten treffen den Gefangenen normalerweise in der ersten Zeit nach seiner Entlassung. Sinn des in Castrop-Rauxel betriebenen offenen Vollzugs für die Schlußphase der Strafe ist es, den Gefangenen bei seinen ersten Schritten in der Freiheit zu beobachten und ihm bei der Bewältigung der Übergangsschwierigkeiten zu helfen.

Ausgehend von holländischen und englischen Vorbildern ist dem Übergangsgefangenen bereits ein Großteil seiner Freiheit wiedergegeben. Der Rest an Freiheitsentzug trifft ihn kaum stärker als den Bewohner eines Ledigenheimes die dort bestehenden Beschränkungen bedrücken.

In einem Haus, das früher als Berglehrlingsheim diente, wohnen zwei Beamte und ihre Familien, zugleich ist Platz für 20 Gefangene, die in acht Zweibettzimmern und einem Vierbettzimmer untergebracht werden können. Die Zimmer unterscheiden sich kaum von denen eines normalen Heims. Es gibt einen Dushraum, mehrere Waschräume und Toiletten, zwei Wohnküchen und einen großen Gemeinschaftsraum, in dem auch ein Fernsehgerät steht. Zum Haus gehört eine Terrasse, ein Balkon und ein kleiner Hausgarten.

Die Gefangenen arbeiten außerhalb der Anstalt wie freie Arbeitnehmer. Sie erhalten ihren vollen Arbeitslohn, sind sozialversichert und zahlen Steuern.

Die Höhe der Arbeitsverdienste liegt zwischen brutto 1100 und 2300 DM im Monat. Soweit die Gefangenen einen Beruf erlernt haben, können sie in ihrem Beruf arbeiten. Ob Bürokaufmann, Dekorateur, Lastwagenfahrer, Friseur oder handwerklicher Facharbeiter, in jedem Fall konnte dem Gefangenen eine seiner beruflichen Vorbildung entsprechende Arbeitsstelle vermittelt werden. Am Arbeitsplatz des Gefangenen weiß nur der jeweilige Arbeitgeber, daß sein Arbeitnehmer aus einer offenen Strafanstalt kommt, die Mitarbeiter des Gefangenen wissen dies nicht. Der Gefangene kann jede Schichtarbeit leisten, auch wenn es sich um Nachtschicht handelt.

Der Arbeitslohn des Gefangenen wird auf ein Treuhandkonto der Anstalt vom Arbeitgeber überwiesen. Der Gefangene selbst erhält in bar wöchentlich 20 DM Taschengeld und pro Tag ein Verpflegungsgeld von 4,50 DM. Außerdem erhält er für Urlaub und besondere Anschaffungen die dafür erforderlichen Beträge. Wenn Unterhaltsverpflichtungen bestehen, werden diese von dem Arbeitslohn des Gefangenen erfüllt. Bestehen Schulden, so wird mit den Gläubigern möglichst eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen, und der Gefangene kann bereits während der Haft mit der Schuldentilgung beginnen. (Dadurch konnten Lohnpfändungen bisher vermieden werden.)

Gefangene, die weder Unterhaltsverpflichtungen noch sonstige Schulden haben, können mit der Nachzahlung ihrer Sozialversicherungsbeiträge für die Zeit ihrer bisherigen Strafverbüßung beginnen. Jeder Gefangene kann einen Betrag von über 1000 DM für den Zeitpunkt seiner Entlassung ansparen. Schon während der Haft kleidet er sich regelmäßig ausreichend ein und beschafft sich Gebrauchsgegenstände wie Radioapparat, Fahrrad oder Moped, Koffer, elektrischen Rasierapparat u. ä. mehr.

Die Gefangenen erhalten monatlich einen Wochenendurlaub zum Besuch ihrer Angehörigen. Dieser Urlaub wird allerdings mit dem Arbeitgeber abgestimmt. Falls es aus fürsorgerischen Gründen erforderlich ist, kann der Gefangene zusätzlich Sonderurlaub erhalten. In der arbeitsfreien Zeit kann jeder Gefangene bis 22 Uhr Ausgang erhalten. Außerhalb der Anstalt besteht für die Gefangenen des Übergangshauses kein Alkoholverbot. Untersagt ist es nur, betrunken in das Übergangshaus zurückzukehren oder Alkohol mitzubringen. Von den 55 Gefangenen, die bisher im Theodor-Fliedner-Haus gelebt haben, mußten nur fünf wegen zu starken Alkoholgenusses im Hausstrafverfahren bestraft werden.

Die Übergangsgefangenen beginnen das Leben in Freiheit vorbereitet. Sie besitzen Startkapital, ihre Schuldenfrage ist in der Regel geklärt. Der Kontakt zu ihrer Familie ist wieder geknüpft. Sie sind gewohnt, den Belastungen eines normalen Arbeitsplatzes standzuhalten. Erforderliche berufliche Umschulungsmaßnahmen sind eingeleitet, und sie haben gelernt, mit den Ver-

suchungen des Lebens in Freiheit fertig zu werden. Ihre Anfangsfehler haben sie oft schon während des Übergangsvollzugs hinter sich gebracht.

Mißbraucht ein Gefangener des Übergangshauses die ihm eingeräumten Freiheiten, so wird ihm Ursache und Folge des Mißbrauchs ausführlich erklärt. Nur selten muß eine Hausstrafe verhängt werden. Die Hausstrafe besteht in zeitweiliger Verlegung in die feste Anstalt. Auch bei jeder Hausstrafe wird der Gefangene darauf hingewiesen, daß er mit seinem Verhalten gezeigt hat, daß er nicht in der Lage ist, ein diszipliniertes Leben in Freiheit zu führen. Bei den 55 Gefangenen mußten bisher nur zehn Hausstrafen ausgesprochen werden. Fünf Gefangene sind aus dem Übergangshaus entwichen. Davon haben sich allerdings vier nach kurzer Zeit wieder selbst in der festen Anstalt gestellt.

Mit einem großen Teil der Gefangenen besteht auch nach der Entlassung noch Kontakt. Die meisten von ihnen haben während der Haft vermittelte Arbeitsplätze nach der Entlassung beibehalten. Etliche jüngere Gefangene haben während der Haft Freundschaften zu Frauen und Arbeitskollegen angeknüpft. Während die mit Arbeitskollegen begründeten Freundschaften in der Regel recht solide waren, zeigte sich, daß nahezu alle Gefangenen bei der Auswahl von Freundinnen auf leichtlebige Mädchen verfielen. Die Beamten des Übergangshauses haben wiederholt solche Freundschaften bekämpfen müssen.

Die Lebensschicksale der aus dem Übergangshaus entlassenen Gefangenen sollen später im einzelnen verfolgt werden. Erst dann wird sich feststellen lassen, wie viele Gefangene von der Möglichkeit profitiert haben, daß sie sich noch während des Strafvollzugs auf ein Leben in Freiheit einstellen konnten. Aufgrund der bestehenden Kontakte zu entlassenen Gefangenen kann allerdings schon jetzt die Hoffnung gehegt werden, daß die Erfolgsquote bei den Übergangsgefangenen wesentlich höher liegen wird als bei vergleichbaren anderen entlassenen Strafgefangenen.

Diese Tatsache und auch die Erfahrungen Englands und der Niederlande lassen es sinnvoll erscheinen, die Zahl der Plätze im Übergangshaus erheblich zu vermehren. Nordrhein-Westfalen dürfte etwa 400 solcher Plätze benötigen, um für die Langbestraften unter den 13 000 Gefangenen des Landes einen Übergangsvollzug zu ermöglichen.

Im Interesse einer individuellen Behandlung der Gefangenen hat es sich als sinnvoll erwiesen, die Übergangsheime nur mit 20 Plätzen auszustatten, so daß in Nordrhein-Westfalen 20 solcher Heime entstehen müßten. Die Kosten des Übergangsvollzugs sind relativ gering: Der Gefangene zahlt von seinem Arbeitslohn zwei DM pro Tag an die Anstalt. Sicherheitsaufwand ist nicht erforderlich. Die Personalkosten eines Übergangsheimes sind vergleichsweise niedrig.

Deutsche Gefängnispresse

von Gernot Joerg er

Obwohl Gefängniszeitungen und -zeitschriften in Deutschland eine lange Tradition haben, wurden sie bisher noch nicht systematisch untersucht. Lediglich einige kürzere Abhandlungen gingen auf diese eigens für Gefangene bestimmten Publikationen ein, so Krebs in seiner Betrachtung „Zeitungen‘ in den Vollzugsanstalten“ (ZfStrVo 1952/53 [3] 223 – 227), Menzler in seinem Aufsatz „Die Gefangenenzeitung – ein Mittel der Erziehung unserer Gefangenen“ (ZfStrVo 1967 [16] 285 – 295) und Eiermann in seinem Bericht „Der Wochenspiegel. Hauszeitung der Untersuchungsanstalt für Männer“ (ZfStrVo 1967 [16] 343 – 352).

Da die Gefängnispresse von 1901 bis 1907 allein 29 mit Titel bekannte Organe in Deutschland hervorgebracht und in den letzten Jahren einen beachtlichen Aufschwung genommen hat, lag es nahe, die deutsche Gefängnispresse einmal einer gründlichen und umfassenden Untersuchung zu unterziehen, insbesondere auch die Entwicklung der deutschen Gefängnispresse geschlossen von ihren Anfängen bis heute darzustellen. Von Prof. Dr. Würtenberger, dem Direktor des Instituts für Kriminologie und Strafvollzugskunde an der Universität Freiburg, dazu angeregt, haben wir „Die deutsche Gefängnispresse in Vergangenheit und Gegenwart“¹ als Dissertationsthema gewählt.

In der Einleitung wird zunächst das umfangreiche Untersuchungsmaterial beschrieben, und es werden die in der Literatur meist uneinheitlich verwendeten Termini geklärt, wie Gefangenenzeitung, -zeitschrift, -blatt, Gefängniszeitung, -zeitschrift, -blatt, Zeitung und Zeitschrift im Gefängnis, Gefängnisveröffentlichungen und Nachrichtenblätter, Knastgazetten und Postillen.

Der Hauptteil der Arbeit gliedert sich in zwei Teile. Im ersten wird in vier Kapiteln die Geschichte der deutschen Gefängnispresse von ihrem Beginn bis 1969 beschrieben. Im zweiten Teil werden in fünf Kapiteln verschiedene Einzelaspekte der Gefängnispresse abgehandelt, nämlich technische und wirtschaftliche Aspekte, die journalistische Arbeit, Leser, Form und Inhalt sowie die juristischen Aspekte. Am Schluß werden aus dem Untersuchungsergebnis kriminalpolitische Folgerungen für den wünschenswerten Ausbau der Gefängnispresse gezogen.

¹ Die Arbeit ist unter dem Titel „Die deutsche Gefängnispresse aus Vergangenheit und Gegenwart“ 1971 als Buch im Ferdinand Enke-Verlag Stuttgart in der von Würtenberger und Müller-Dietz herausgegebenen Reihe „Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft“ erschienen.

Geschichte der deutschen Gefängnispresse

Im historischen Teil wird zunächst die Vorgeschichte der Gefängnispresse dargestellt. Es wird geschildert, wie Diskussionen und Vorbilder im Ausland, besonders in Amerika, im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts langsam auch in Deutschland den Gedanken aufkommen ließen, eine eigene Gefängnis-
presse zu gründen. Es werden die damaligen Argumente der Gegner und Befürworter einer deutschen Gefängnispresse gegenübergestellt und die ersten praktischen Versuche mit Gefängnispresseorganen in Deutschland bis zur Zeit nach dem 1. Weltkrieg beschrieben und kommentiert.

Wo erstmals in Deutschland Gefängnispresse erschienen ist, ließ sich nicht mit Sicherheit feststellen. Zwar ist in Bumkes-Lehrbuch der Gefängnis-
kunde² der sächsische BLICK IN DIE WELT, die 1921 gegründete Zeitung des Gefängnisses in Waldheim, als erste deutsche Gefängniszeitung bezeichnet, doch hat Humann³ angegeben, es habe bereits vor dem 1. Weltkrieg in den süddeutschen Ländern besondere Gefangenenblätter gegeben, und auch bei Ellger⁴ fand sich ein Hinweis, daß schon vor 1914 in der Jugendstraf-
anstalt Wittlich eine Anstaltszeitung existiert hat. Die ersten dem Titel nach bekannten Organe der deutschen Gefängnispresse sind der 1901 gegründete Kalender für Gefangene DER GUTE FREUND und die 1904 erstmals erschienene Zeitschrift DER KOMPASS. Beide kamen in Stuttgarter Verlagen heraus und waren eigens für Gefangene bestimmt. Sie waren mit großer
Wahrscheinlichkeit die ersten deutschen Gefängnispresseorgane.

Im 2. Kapitel des geschichtlichen Teils wird die Entwicklung von sieben Gefängniszeitungen – von 1921 bis Mitte 1935 – skizziert. Die Deskription erfolgt bei allen Zeitungen nach einem einheitlichen Schema. Nacheinander werden kurze Angaben gemacht über Titel, Titelkopf, Zeitraum und Häufigkeit des Erscheinens, Verbreitungsgebiet, Auflagenhöhe, Seitenumfang, Gründer, Gründungsanlaß, Herausgeber, Intentionen der Zeitung, Mitarbeit Gefangener und Nichtgefangener, Zusammensetzung der Leserschaft, Schwerpunkte des Inhalts und – soweit die Zeitungen heute nicht mehr erscheinen – Gründe für die Einstellung der Herausgabe des Organs. Am Abschluß jeder der beschriebenen Epochen steht eine Würdigung des jeweiligen Zeitraums. Darin werden die typischen Merkmale der Gefängnis-
presse dieser Zeit charakterisiert und gewertet.

1921 bis 1935 ist der Zeitraum der Gefängnispresse, in dem überwiegend solche Gefängniszeitungen erschienen, die „amtlich“ herausgegeben wurden

² Starke 1928, 172, Frede 1928, 306.

³ Der Leuchtturm, in: Strafvollzug in Preußen, hrsg. vom Preußischen Justizministerium, 1928, S. 257 – 263, 259.

⁴ Welche Veränderungen in der Behandlung der Gefangenen sind durch die neuen Bestimmungen erforderlich geworden? in: 12. Jahresbericht der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft über das Vereinsjahr 1918/19, Düsseldorf, o. J. S. 60.

und ihre Entstehung vor allem dem Wunsch der Vollzugsverwaltungen verdanken, einen Ersatz für die unerwünschte „allgemeine Presse“ (Tageszeitungen, Illustrierten etc.) zu schaffen. So verdanken BLICK IN DIE WELT (Waldheim, ab 1921), WELT UND LEBEN (Heilbronn, ab 1922), DER LEUCHTTURM (Görlitz, ab 1925, später Wohlau, ab 1932 Berlin-Plötzen-see), AUS WELT UND HEIMAT (Mannheim, ab 1926) und das NACHRICHTENBLATT (Butzbach/Hessen, ab 1927) ihre Entstehung vor allem der Absicht, die „allgemeine Presse“ aus den Gefängnissen zu verdrängen und eine Presse zu schaffen, die die Gefangenen objektiver, billiger und den Vollzugszwecken angepaßter informieren und unterhalten konnte als die allgemeine Presse. Die Tagespresse wurde damals bezichtigt, Frieden und Ordnung in den Anstalten zu stören und den Erziehungsbestrebungen des Strafvollzugs entgegenzuwirken. Lediglich die Untermaßfelder BRÜCKE (ab 1928) wollte kein Ersatz für allgemeine Presse sein. Sie wurde hauptsächlich in der Absicht geschaffen, die Wirklichkeit des Vollzugs, die Lage der Gefangenen und Entlassenen darzustellen und Bande zwischen Außenstehenden und Häftlingen zu knüpfen.

Gegenstand des 3. Kapitels des geschichtlichen Teils ist die Zeit von 1935 bis 1944, in der nur ein Organ, die nationalsozialistisch ausgerichtete Reichs-Gefangenenzeitung DER LEUCHTTURM, erscheinen durfte.

Das 4. Kapitel schildert die Entwicklung von 1945 bis 1969. In ihm werden in der Reihenfolge ihrer Gründung sechzehn Gefängnispresseorgane beschrieben, nämlich: DIE BRÜCKE (München), UMSCHAU (Ludwigsburg), DER ABTEILUNGSSPIEGEL (Jungmännerabteilung der Strafanstalt Butzbach), DIE BRÜCKE (Rockenberg), DIE BRÜCKE (Freiburg i. Br.), DER LOTSE (Wolfenbüttel), DIE SONDE (Butzbach), DIE LUPE (Ziegenhain), KLEINE SCHACHPOST (Straubing), DER WOCHENSPIEGEL (Frankfurt), SCHLOSSBOTE (Rottenburg a. N.), DER KLEINE SPIEGEL (Frankfurt), IM BLAUEN KARO (Münster), DIE HORNISSSE (Berlin), DER WEG (Hannover) und BLITZ (Neu-Isenburg).

Erwähnt, aber nicht mehr in den Einzeluntersuchungen berücksichtigt wurden auch die jüngsten Gründungen: DER DIALOG (Ebrach), DER RIEGEL (Nürnberg), DER LICHTBLICK (Berlin-Tegel), WIR (Landsberg/Lech) und GEFANGENENZEITUNG (Saarlouis).

Die Gefängnispresse nach dem 2. Weltkrieg zeigt einen deutlichen Trend zur Abkehr von der „amtlichen“ Gefängnispresse zugunsten der „Insassenpresse“. Zahlreiche Hauszeitungen sind entstanden – nicht wenige sind inzwischen auch wieder eingegangen –, in denen die Gefangenen zum Teil recht selbständig Form und Inhalt „ihrer“ Zeitungen bestimmen. Ersatz für allgemeine Presse wollte 1970 keine Gefängniszeitung mehr sein.

Technische Herstellung und wirtschaftliche Seite der Gefängnispresse

Der zweite Teil des Hauptteils, der Einzelaspekte der Gefängnispresse untersucht, erörtert in seinem ersten Kapitel die technischen und wirtschaftlichen Aspekte der Gefängnispresse. Es werden hier die technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei den verschiedenen Organen aufgezeigt. Es wird behandelt, wie sich diese Faktoren u. a. auf die Häufigkeit des Erscheinens einer Zeitung, die Auflagenhöhe, den Seitenumfang, die Mitarbeit Gefangener und Nichtgefangener, die äußere Aufmachung, die Beschaffung des Redaktionsmaterials und die Möglichkeiten der Gefangenen, selbständig Gefängnispresse herauszugeben, auswirken.

Die journalistische Arbeit

Das folgende Kapitel ist der journalistischen Arbeit gewidmet. Es wird ausführlich dargestellt, wieviele Nichtgefangene und Gefangene an den verschiedenen Gefängniszeitungen mitarbeiten bzw. mitgearbeitet haben. Es wird versucht zu bestimmen, wie groß der Einfluß der Redakteure auf die Gestaltung des Inhalts ist. Es wird der Trend festgestellt, daß die Gefängnispresse immer häufiger von Gefangenen weitgehend allein gestaltet wird. Sodann wird analysiert, wie sich die Mitarbeiter zusammensetzen, wie häufig sie wechseln, welche Auswirkungen dies hat und wie und unter welchen Arbeitsbedingungen sie arbeiten. Auch die Motive, die Gefangene zur Mitarbeit veranlassen, und das Selbstbild der Gefangenenredakteure werden untersucht. Dann folgt eine Beschreibung, welches Maß an Meinungsfreiheit den Gefangenen gewährt wurde und gewährt wird, sowohl im Hinblick auf die behandelten Themen wie von der Form der Aussage her. Die Untersuchung kommt zu dem Schluß, daß die Gefangenen nach dem 2. Weltkrieg weitaus freier als in den Jahrzehnten davor ihre Meinung äußern dürfen und daß zahlreiche Tabus inzwischen abgebaut worden sind. Schließlich stellt der Verfasser die positiven und negativen Aspekte der Mitarbeit Gefangener gegenüber und kommt in einer Würdigung dieser Aspekte zu dem Ergebnis, daß insgesamt die positiven Auswirkungen überwiegen.

Der Leser der Gefängnispresse

Das 3. Kapitel befaßt sich mit den Lesern der Gefängnispresse. Zunächst werden Größe und Zusammensetzung der Leserschaft analysiert. Dann wird aufgezeigt, wie die Leser den Redakteuren gegenüber eingestellt sind. An Beispielen wird demonstriert, daß dieses Verhältnis teils spannungsgeladen, teils freundlich ist. Den Leserstimmen in der Gefängnispresse sind die folgenden Erörterungen gewidmet. Kritik und Lob der Leser an Form und Inhalt wird anschaulich dargestellt. Sodann werden Überlegungen angestellt, wie groß der Einfluß der Leser auf den Inhalt ist. Das Kapitel über die Leser wird abgeschlossen mit Erörterungen zum Problem, welche Wirkungen von

der Gefängnispresse auf ihre Leser ausgehen. Es wird zunächst ein Überblick über die Schwierigkeiten gegeben, die Wirkungen von Presse allgemein und von Gefängnispresse im besonderen festzustellen. Thesen über die Einflußmöglichkeiten von Gefängnispresse sowohl bei Gefangenen wie Nichtgefangenen werden aufgestellt.

Form und Inhalt der Gefängnispresse

Im 4. Kapitel werden Form und Inhalt der Gefängnispresse untersucht. Die Untersuchung beschränkt sich aus Raumgründen auf wenige, besonders wichtig scheinende formale und inhaltliche Gesichtspunkte. Im Abschnitt „Form“ werden beschrieben und gewürdigt die Formate, die Aufbauprinzipien und die Aufgliederung in Sparten und Rubriken, die Verwendung von Fotos, Zeichnungen und Schaubildern sowie Sprache und Stil der Gefängnispresse. Dabei werden interessante Unterschiede zwischen amtlich herausgegebener, weitgehend von Nichtgefangenen gestalteter und Insassenpresse aufgedeckt. Im Abschnitt „Inhalt“ werden einige quantitative und qualitative Merkmale analysiert. Insbesondere wird ein Überblick über die inhaltlichen Schwerpunkte bei den verschiedenen Organen gegeben. Der Inhalt einiger ausgewählter Nummern wird in vier Kategorien eingeordnet, und zwar in aktuelle Berichterstattung aus der Außenwelt und solche aus dem Anstaltsgeschehen sowie in nicht aktuell berichtende Beiträge mit und ohne Strafvollzugsthematik. Die Arbeit kommt zu folgenden Ergebnissen: Die aktuelle Berichterstattung aus der Außenwelt hat vor 1945 eine große Rolle in der Gefängnispresse gespielt, nach 1945 dagegen kaum mehr. Die aktuelle Berichterstattung aus dem Anstaltsgeschehen hat vor dem 2. Weltkrieg bei den verschiedenen Gefängniszeitungen keine oder eine nur geringe Bedeutung gehabt mit Ausnahme der Untermaßfelder BRÜCKE. Nach 1945 hat die Anstaltsberichterstattung stark zugenommen. Die nicht aktuell berichtenden Beiträge ohne Vollzugsthematik sind vor wie nach 1945 fast in allen Organen häufig zu finden. Die nichtaktuell berichtenden Beiträge mit Strafvollzugsbezug waren vor 1945 im allgemeinen sehr selten oder fehlten gänzlich, während nach 1945 Strafvollzugsthemen häufiger aufgegriffen wurden. Am Schluß des 4. Kapitels werden die Politischen- und Erziehungstendenzen der deutschen Gefängnispresse erörtert.

Informations-, Meinungs- und Pressefreiheit der Gefängnispresse

In dem bisher praktisch unbearbeiteten Gebiet des Rechts der Gefängnispresse, dem das 5. Kapitel gewidmet ist, werden einige Grundsätze herausgearbeitet, an denen sich die Information aus Gefängnispresse, die Information der Gefangenenredakteure, die freie Meinungsäußerung, das Recht auf Herausgabe von Gefängnispresse und die Zensur orientieren müssen. Diese Grundsätze werden mangels Regelung des Rechts der Gefängnispresse aus der allgemeinen Rechtsstellung der Gefangenen abgeleitet. Die Arbeit

bejaht grundsätzlich ein Recht der Gefangenen auf freie Information, spricht jedoch für gewisse, durch die Anstaltszwecke gebotene Beschränkungsmöglichkeiten aus; sie plädiert dafür, den Gefangenen in ihren Meinungsäußerungen einen möglichst weiten Raum zu lassen. Ein Recht auf Herausgabe von Gefängnispresse für Gefangene wird – zumindest für geschlossene Anstalten – abgelehnt. Zensur wird in begrenztem Umfang für zulässig bezeichnet.

Kriminalpolitische Bedeutung der Gefängnispresse

Im Schlußteil werden Betrachtungen zur kriminalpolitischen Bedeutung der Gefängnispresse angestellt und Empfehlungen gegeben, wie eine moderne Gefängnispresse zu gestalten sei. Zugleich aber wird eingeschränkt, daß sich Endgültiges über die kriminalpolitische Bedeutung der Gefängnispresse nicht sagen und sich kein Patentrezept für ideale Gefängnispresse aufstellen lasse. U. a. wird geraten, die Herausgeberschaft in der Zeitung nicht zu verschleiern, sondern offenzulegen, bei Insassenpresse möglichst den Gefangenen allein die Gestaltung zu überlassen, Initiativen Gefangener zur Gründung einer Gefängnispresse zu unterstützen, die Redaktionen nicht zu groß werden zu lassen, an den Inhalt der von Gefangenen gestalteten Zeitungen keine zu kritischen Maßstäbe anzulegen, den Gefangenen möglichst viel Freiheit bei der Auswahl der Mitarbeiter und in ihren Äußerungen in der Gefängnispresse zu lassen. Vor allem solche Gefängniszeitungen werden befürwortet, die die Berichterstattung aus dem Anstaltsgeschehen und die Beiträge mit Strafvollzugsthematik zum Schwerpunkt ihres Inhalts machen. Der Gefängnispresse, die sich als Ersatz für allgemeine Presse versteht, wird dagegen die Existenzberechtigung abgesprochen.

Zukunftsaspekte

Manche an sich wünschenswerte Einzeluntersuchung mußte unterbleiben, um die Studie nicht über Gebühr auszuweiten. Auch die ausländische Gefängnispresse mußte aus diesem Grund weitgehend unberücksichtigt bleiben. Für weitere, aufschlußreiche Untersuchungen ist noch ein weites Feld. So könnte und sollte noch näher untersucht werden, wie es in praxi mit der Meinungsfreiheit der Gefangenen steht. Begrüßenswert wäre es auch, wenn künftige Einzelstudien es sich zur Aufgabe setzten, weitere Aufschlüsse über die Leserschaftsstruktur und die Wirkungen von Gefängnispresse zu gewinnen.

Die siebzig Jahre alte deutsche Gefängnispresse scheint heute jünger und lebendiger denn je. Der Ernst, der Eifer und der kritische Geist, mit dem sie sich mit dem Strafvollzug auseinandersetzt, läßt hoffen, daß sie einen spürbaren Teil zur nötigen Strafvollzugsreform beiträgt.

Wolfgang Mittermaier (1867-1956)

von Karl Engisch

Wenn die Zeitschrift für Strafvollzug zuweilen Lebensbilder derer bringt, die in besonderem Maße ihr Interesse und ihr Schaffen dem Strafvollzug zugewandt haben, so verdient es gewiß gerade auch Wolfgang Mittermaier, daß man in diesem Rahmen seiner gedenkt. Hat er doch nicht nur während seiner langen Wirksamkeit als Gelehrter und akademischer Lehrer von Anfang an sein Augenmerk auf die Probleme des Strafvollzugs gerichtet, Anstalten im In- und Ausland besichtigt und seinen Hörern zugänglich gemacht, Vorlesungen, Vorträge und Publikationen dem Strafenwesen gewidmet, sondern auch als Krönung seines umfangreichen Lebenswerkes zuletzt seine bis ins hohe Alter ihm erhalten gebliebene geistige Frische daran gesetzt, ein Lehrbuch der Gefängniskunde zu verfassen, das drei Jahre vor seinem Tode erschienen ist.

Vierzig Jahre lang hatte sich niemand mehr an diese Aufgabe einer systematischen Darbietung des umfangreichen und spröden Stoffes gewagt. 1912 war Hermann Kriegsmanns Buch erschienen, das Werk eines hochbegabten jungen Mannes, der im ersten Weltkrieg gefallen ist. Nun stellte sich diesem Werk zur Seite die auf vielen Erfahrungen und Beobachtungen, weit verzweigten Studien und immer erneutem Nachdenken beruhende, auch in innerer Auseinandersetzung mit sehr heterogenen politischen Systemen zur Reife gediehene Darstellung eines Achtzigers, dem es – wie bereits das Vorwort erkennen läßt – darum zu tun ist, durch Belehrung vor allem der einmal der Strafrechtspflege verpflichteten jungen Generation die Augen für die Bedeutung des Gefängniswesens zu öffnen. Denn: „Ohne einigermaßen genaue Kenntnis von dem Inhalt der Strafe kann doch wahrhaftig kein Jurist mit Erfolg strafrechtlich tätig sein.“

Was die Bedeutung des Werkes betrifft, so ist es vielleicht angebracht, wenn ich statt meiner selbst einen so ausgezeichneten Kenner wie Lothar Frede sprechen lasse, der das im Jahre 1954 erschienene Buch in der Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft Bd. 68, S. 123 f., gleich eingangs mit den Worten begrüßte: „Endlich wieder einmal eine systematische Gefängniskunde!“ Die Rezension schließt mit den Worten: „Alles in allem: ein sehr nützliches, ein sehr notwendiges Buch!“ Frede empfiehlt die Lektüre außer den Studenten auch sehr den Strafrichtern, die oft zu wenig um die „Schwierigkeiten, Nöte, Qualen und Sinnlosigkeiten wissen“, mit denen die Gefangenen zu ringen haben, desgleichen den Anstaltsbeamten, „von deren Geschick oder Ungeschick in der Behandlung von Menschen nicht zum wenigsten das Ergebnis des Strafvollzugs abhängt“. Besonders hervorgehoben wird von Frede auch noch der weite Blick ins Ausland!

In der „Gefängniskunde“ spricht ein Mann zu uns, der durch Tradition, ureigene Anlage und persönliche Interessenrichtung sich dazu berufen fühlte,

der Weiterentwicklung des Strafrechts Dienste zu leisten, und zwar nicht nur im Geiste der vielberufenen und vielfach auch skeptisch beurteilten „Humanität“, sondern auch mit dem nüchternen praktischen Ziel vor Augen, die Verbrechensbekämpfung wirkungsvoll zu gestalten.

Die soeben erwähnte Tradition kam nicht nur von dem Großvater Carl Joseph Anton Mittermaier (1787 – 1867), der im selben Jahr (am 28. August) verstorben ist, in dem kurz zuvor (am 29. Mai) Wolfgang Mittermaier geboren war. Freilich mochte jener liberale, fortschrittlich gesinnte große Rechtslehrer und Politiker, der viele Jahre als Abgeordneter der Zweiten Badischen Kammer und im Jahre 1848 sowohl dem Vorparlament wie der Nationalversammlung angehörte und den jüngst Klaus Lüderssen als den „zur Zeit vielleicht interessantesten strafrechtlichen Autor des 19. Jahrhunderts“ gekennzeichnet hat*), dem Enkel Vorbild sein und bleiben. So eiferte er dem Vorfahren nach in der Hinwendung zur Rechtsvergleichung, zu welcher er sich durch Erlernung der modernen Fremdsprachen befähigte, in der Hinwendung weiter zu den strafrechtlichen Hilfswissenschaften, in der Ablehnung der Todesstrafe und insgesamt in der liberal-demokratischen Grundeinstellung. Aber Vorbild war Wolfgang Mittermaier auch sein Vater, Dr. jur. Franz Mittermaier, der, obwohl leidend und darum keinem bestimmten Beruf obliegend, sich nach Kräften gemeinnützig betätigte; „diese Neigung habe ich von ihm übernommen“, schreibt Wolfgang Mittermaier in einem 1935 verfaßten „Lebenslauf“, den mir Sohn und Tochter freundlicherweise zur Verfügung gestellt haben und dem ich zunächst noch folgende gleichsam authentischen Mitteilungen entnehmen darf:

Wolfgang Mittermaier ist am 29. Mai 1867 in Heidelberg als drittes von vier Kindern geboren. Nach Besuch einer Privatschule (1873 – 1876) und des Gymnasiums seiner Vaterstadt (1876 – 1885) widmete er sich, wie dies übrigens schon sein älterer Bruder getan hatte, wie „selbstverständlich“ dem Studium der Rechtswissenschaften in Heidelberg (1885 – 1889) und in Berlin (1886/87). Die beiden Staatsprüfungen bestand er mit der Note „gut“, den Dr. jur. erwarb er 1890 „insigni cum laude“. 1890/91 diente Wolfgang Mittermaier als Einjährig-Freiwilliger bei dem badischen Infanterieregiment 110 in Heidelberg. Nach Ableistung der Reserveübungen (1891 und 1892) wurde Mittermaier zum Vizefeldwebel befördert, verzichtete aber darauf, sich zum Reserveoffizier wählen zu lassen, wozu er sich „nicht für geeignet“ hielt (das hinderte ihn aber nicht, sich mit 47 Jahren im September 1914 freiwillig zu melden und bis Ende Oktober 1916 Dienst zu tun, teils bei der Rekrutenausbildung, teils als Verwaltungsoffizier).

Nach Abschluß der juristischen Ausbildung mit dem zweiten Staatsexamen ging Mittermaier auf Reisen. Vor allem besuchte er Nordamerika (1893) und England, aber auch das ihm noch fremde Norddeutschland. Dann arbeitete

* Siehe seine Einleitung zu P. J. A. Feuerbach und C. J. A. Mittermaier, Theorie der Erfahrung in der Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts, 1968, S. 43, sowie seinen Aufsatz in der JuS 1967, S. 444 ff., woselbst Literatur über C. J. A. Mittermaier.

er 1894/95 nahezu zwei Jahre lang bei den Gerichten und in der Staatsanwaltschaft. Doch regte sich der Wunsch, zum akademischen Leben überzutreten. Das Interesse galt eindeutig dem Strafrecht und dem Prozeßrecht. Mittermaier trat in näheren Kontakt mit seinem Lehrer Heinze, welcher allerdings noch vor der Habilitation starb und dessen Vorlesungen daher der kommende Privatdozent zu Ende führen durfte („Ich wurde also zum Reiten gezwungen, ohne es gelernt zu haben – , wie ich bestand, wage ich nicht zu sagen“). Die Habilitation selbst erfolgte im Januar 1897 in Heidelberg mit der ausgezeichneten Schrift über die „Parteistellung der Staatsanwaltschaft im reformierten deutschen Strafverfahren“ (245 Seiten). Schon zwei Jahre danach erhielt Mittermaier den Titel „Professor“ – als „Hochzeitsgeschenk“, denn einen Monat später heiratete er die aus einer Hugenottenfamilie stammende Tochter eines Stettiner Buchhändlers und Nichte des bekannten Heidelberger Rechtshistorikers Richard Schröder: Mathilde Saunier, die ihm drei Kinder schenkte (die heute in Heidelberg, in Kassel und in Brasilien leben, alle verheiratet und mit Nachkommen gesegnet).

Der Ernennung zum Professor in Heidelberg folgte schon ein Jahr später (1900) eine Berufung als Ordinarius nach Bern, wo Mittermaier während eineinhalb Jahren eine überaus „schöne und lehrreiche Zeit“ verlebte, natürlich das schweizerische Strafrecht genauer kennenlernte, aber auch als Mitglied einer „kleinen eidgenössischen Expertenkommission“ in die Reformbestrebungen einbezogen wurde (die dann mit dem Schweizerischen Strafgesetzbuch vom Jahre 1938, in Kraft getreten am 1. Januar 1942, zum Abschluß kam) (zu diesem Gesetzbuch hatte Mittermaier in der MonSchrKrBiol. 1940, S. 234 ff., ausführlich Stellung genommen). Ostern 1903 wurde Mittermaier nach Gießen berufen, wo er bis zu seiner Emeritierung im Jahre 1933, also 30 Jahre lang, wirkte, und zwar in den Lehrfächern Strafrecht, Strafprozeßrecht, Zivilprozeßrecht, Einführung in die Rechtswissenschaft und Rechtskunde für Studierende der Forst- und Landwirtschaft, ersichtlich ein umfangreiches Lehrprogramm, das (einschließlich der Prüfungen) ohne Assistenz zu bewältigen war. Nach der Emeritierung, die auf Druck der NSDAP vor der Zeit erfolgte, zog sich Mittermaier mit seiner Frau in seine Heimatstadt Heidelberg zurück.

Das vorstehend Dargestellte schließt sich wie bemerkt dem selbstverfaßten Lebenslauf Mittermaiers an. Aus eigener Wissenschaft des Verfassers des gegenwärtigen Lebensbildes darf noch folgendes hinzugefügt werden: Die Jahre 1933 bis zum Zusammenbruch des Hitlerreiches verbrachte Mittermaier in stiller Arbeit in Heidelberg, wo man ihn oft auf der Universitätsbibliothek an einem ihm vorbehaltenen Platz treffen konnte. Mit Radbruch, Engelhard und dem Verfasser fanden in den Wohnungen Zusammenkünfte statt, in denen strafrechtliche Probleme besprochen wurden. Bei seinem 70. Geburtstag ließ es sich die Juristische Fakultät Heidelberg nicht nehmen, den politisch

Diskriminierten zu besuchen und ihm Glückwünsche darzubringen. Aber zu vollen Ehren gelangte Mittermaier erst wieder nach dem Ende des 2. Weltkriegs, als es galt, die Universität Heidelberg erneut aktionsfähig zu machen. Damals griff man alsbald mit Freuden auf den noch jugendfrischen, sich dem 80. Lebensjahr nähernden Strafrechtslehrer und Kriminalpolitiker zurück, erteilte ihm einen Lehrauftrag und ernannte ihn später auch zum Honorarprofessor. In der letzteren Eigenschaft hat er noch im Wintersemester 1952/53 Kriminalpolitik angekündigt. Die letzten Jahre des Lebens waren getrübt durch den Verlust der Gattin und die Heimsuchung durch einen Schlaganfall. Im 90. Lebensjahr ist Mittermaier am 28. Juli 1956 von uns gegangen. Die Trauerfeier fand am 1. August auf dem berühmten Heidelberger Bergfriedhof statt, bei der für die Heidelberger Universität Eberhard Schmidt und für die Gießener Universität der Dekan der dortigen Naturwissenschaftlichen Fakultät sprachen (des Verfassers eigene Gedenkworte am Sarge in ZStrW Bd. 68, S. 519 ff.).

Versuchen wir nun, das wissenschaftliche Œuvre und die Lehrtätigkeit Mittermaiers näher ins Auge zu fassen und zu würdigen, so sei, was das letztere (nämlich die Lehrtätigkeit) betrifft, an dieser Stelle nur darauf hingewiesen, daß nach eigenem Bekenntnis Mittermaier mit besonderer Vorliebe die Einführung in die Rechtswissenschaft vorgetragen und „besonderen Wert auf den Unterricht im Gefängniswesen und Kriminalpsychologie“ gelegt hat. Für das Studium des Gefängniswesens waren fruchtbar die vielen Reisen in Inland und Ausland, die Mittermaier stets nützte, um Strafanstalten kennenzulernen. Außer der schon erwähnten Reise nach Nordamerika, wo er bis nach San Francisco vorgedrungen ist, hat Mittermaier die meisten europäischen Staaten besucht (auch Rußland und die nordischen Staaten, nicht dagegen Spanien, Griechenland und die Balkanstaaten). Immer hat er sich dann auch mit der Erlernung der Landessprache befaßt und daraus für die Rechtsvergleichung Nutzen gezogen, der er besonders aufgeschlossen war in der Überzeugung, daß sie für die Strafrechtsreform unentbehrlich sei.

Was nun das wissenschaftliche Werk Mittermaiers angeht, so verdienen aus früheren Jahren besondere Hervorhebung außer dem schon genannten Buch über die Staatsanwaltschaft: die seinerzeit viel beachteten „Kritischen Beiträge zur Lehre von der Strafrechtsschuld“ (1909), eine der aus seiner Hand selteneren Abhandlungen zur Strafrechtsdogmatik, ferner die wichtigen Beiträge zu dem großartigen Werk „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts“, für welches Mittermaier die Themen: „Die Behandlung unverbesserlicher Verbrecher“ (Allgemeiner Teil Bd. III), „Die vorläufige Entlassung“ (Allgemeiner Teil Bd. IV), „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit. Entführung. Gewerbsmäßige Unzucht“ (Besonderer Teil Bd. IV) bearbeitet hat, wobei sich schon an der Zuweisung der Themen bemerkbar macht, daß man sich hier an den fortschrittlich gesinnten aufgeschlossenen Kriminalpolitiker wandte.

Für seine Hörer verfaßte Mittermaier als „Anleitung für Studierende“ die im Jahre 1911 erstmals und in 2. Auflage 1921 erschienene Schrift: „Wie studiert man Rechtswissenschaft?“ In späterer Zeit hat dann Mittermaier außer der Gefängniskunde umfangreichere Publikationen gemieden. Er zog es seiner Art gemäß vor, zu den bewegenden Problemen in Zeitschriftenaufsätzen Stellung zu nehmen, deren es eine große Zahl gibt. Während des Dritten Reiches erschienen viele dieser Aufsätze in der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht (die ihre Spalten übrigens auch Radbruch geöffnet hatte) und in der „Giustizia penale“. Doch ragen zwei Arbeiten inmitten dieses Tributs an die „Forderungen des Tages“ hervor: Die als Anlage I zum Entwurf 1927 erschienene, überwiegend aus seiner Feder geflossene „Behandlung wichtiger Fragen der Strafrechtsreform in der ausländischen Gesetzgebung“, mit welcher Mittermaier eine hervorragende rechtsvergleichende Leistung erbrachte, die uns heute noch lehrreich sein kann, sowie eine Studie über das österreichische Strafverfahren (1933), die der deutsch-österreichischen Rechtsvergleichung dienlich sein sollte und nach meiner Erinnerung im Anschluß an einen Aufenthalt in Wien mit Sammlung praktischer Erfahrungen an den dortigen Gerichten verfaßt wurde.

Über der schriftstellerischen Arbeit und der eigentlichen Lehrtätigkeit darf man aber nun nicht vergessen, was Mittermaier für die Strafvollzugskunde und ihre Verbreitung dadurch geleistet hat, daß er unermüdlich jahraus jahrein seine Studenten mit den Strafanstalten und verwandten Einrichtungen durch Führungen vertraut machte. Der Verfasser hat selbst wiederholt an solchen Exkursionen teilgenommen, die sich nicht nur auf die hessischen Strafanstalten (Butzbach, Rockenberg), sondern z. B. auch auf die Jugendstrafanstalt Wittlich erstreckten. Auch führte Mittermaier die Studenten in die Schwachsinnigenanstalt Hephata. Von großer Bedeutung ist für jeden, der sich einmal mit dem Problem der Vernichtung unwerten Lebens innerlich auseinanderzusetzen hat, daß er eine solche Anstalt gesehen hat. Auch hat Mittermaier gemeinsam mit Hans v. Hentig, der sich 1929 bei ihm in Gießen habilitierte, Gefangene vorgestellt, damit die sog. „klinische Methode“ in den Universitätsunterricht eingeführt, was ihm freilich auch manche Kritik zuzog, gegen die er sich dann in der Schw. Z. f. Strafrecht 1932, S. 242 ff. gewehrt hat.

Nachdem verschiedentlich und eben erneut persönliches Erleben des Verfassers angeklungen ist, möchte ich am Schluß dieses Lebensbild abrunden dürfen, indem ich (als „Ich“) von meinen langen eigenen Erinnerungen an den verehrten Lehrer und väterlichen Freund ein wenig erzähle, zumal das hinterlassene wissenschaftliche Werk bei Bestand bleibt und für sich selbst weitersprechen kann, indessen jene persönlichen Erinnerungen, mit denen, die sie im Gedächtnis tragen, dahinschwinden, wenn sie nicht festgehalten werden.

Ich kannte Mittermaier schon während meiner Knabenzeit. Er gehörte als enthusiastischer Turner und Schwimmer zu dem damals noch kleinen Kreis von Männern, die in der bekannten Müller'schen Badeanstalt an heißen Tagen regelmäßig die noch nicht verschmutzte Lahn zum Schwimmen aufsuchten. Es ist mir unvergeßlich, daß mein Vater, der gleichfalls auf Leibesertüchtigung bedacht war und meinen Bruder und mich schon früh zum Schwimmen führte, uns auf den turnerisch gestählten Körper Mittermaiers aufmerksam machte. Auch bei Turnfesten und Schießübungen (letztere im Rahmen vormilitärischer Ausbildung während des 1. Weltkriegs) bin ich Mittermaier schon vor meiner Studentenzeit begegnet, der sich hier wiederum „gemeinnützig betätigte“. Denn nicht nur für seine eigene Person hing er der Devise „mens sana in corpore sano“ an, sondern er warb für ihre Befolgung auch unter den Studenten, die er oft zu gemeinsamen Wanderungen einlud, wie er dann auch mich selbst, als ich Assistent bei der Gießener Fakultät wurde, öfters zu Ausflügen mitnahm und veranlaßte, mit ihm zum Turnen zu gehen.

Im Wintersemester 1918/19 nach Rückkehr aus dem Kriege wurde ich Student der Rechtswissenschaft in meiner Vaterstadt Gießen und hörte alsbald bei Mittermaier die Einführung in die Rechtswissenschaft, später auch Strafrecht und Strafprozeßrecht. Ich habe Mittermaiers Vorlesungen gerne und regelmäßig besucht. Sie waren anregend und hatten Niveau. Freilich kam es Mittermaier nicht darauf an, den Lehrstoff „einzupauken“. Wer nur im Hinblick auf die Referendarprüfung, die von der Fakultät abgenommen wurde, etwas lernen wollte, kam nicht ganz auf seine Rechnung. Das hat Mittermaier selbst empfunden und bei mir gelegentlich darüber geklagt, daß er nicht den rechten Zugang zu seinen Hörern finde. Besonders wohltuend habe ich meinerseits gefunden, daß Mittermaier fast ganz frei sprach, auch improvisierte und durch Fragen an die Hörerschaft eine Diskussion herbeizuführen bestrebt war, während damals noch die meisten Professoren sich eng an ihr Manuskript hielten und das vorlasen, was man dann nachschreibend Schwarz auf Weiß getrost nach Hause tragen konnte, was natürlich auch seine Vorteile hatte, wenn es keine guten Lehrbücher gab, wie dies z. B. vor dem Erscheinen des Grundrisses von Stein und des Lehrbuchs von Leo Rosenberg für das Zivilprozeßrecht der Fall war.

In der Referendarprüfung saß mir Mittermaier als Prüfer gegenüber und fragte mich nach dem Verhältnis von Rechtskraft und Logik. Als gut geschulter Positivist verfocht ich den Vorrang der Rechtskraft, was – bezeichnend genug! – nicht ganz die Zufriedenheit meines Prüfers erregte. Promoviert habe ich bei Eger. Aber großzügig forderte Mittermaier mich auf, nachdem meine Dissertation über die „Imperiventheorie“ beim Umlaufen in der Fakultät sein Interesse geweckt hatte, über sie in seinem Seminar zu referieren und ihre Thesen zu verteidigen. Ich glaube, daß damit auch schon die engere Beziehung vorbereitet wurde, die dazu führte, daß ich mich im

Jahre 1929 bei Mittermaier mit meinen „Untersuchungen über Vorsatz und Fahrlässigkeit im Strafrecht“ habilitieren konnte. Wenn ich nicht irre, bin ich der einzige Schüler Mittermaiers gewesen, der auch sein Habilitand wurde. Denn Hans v. Hentig, der sich im selben Semester wie ich in Gießen habilitierte, hatte dort nie studiert und war bis dahin nicht Schüler Mittermaiers gewesen. Wohl aber bildete Mittermaier mit ihm und mir sofort eine engere Arbeitsgemeinschaft. Wir kamen in den Wohnungen zusammen und sprachen über unsere Arbeiten, unternahmen auch (unter Einbeziehung von Studenten) gemeinsame Exkursionen (wie z. B. nach Wittlich zum dortigen Jugendgefängnis), bis uns die Berufung v. Hentigs nach Kiel und meine eigene Lehrtätigkeit (in Freiburg und München) trennte.

So wurde aus dem Vorgesetzten- (ich war ja in Gießen Assistent der Fakultät und insbesondere Betreuer der Seminarbibliothek, die ganz unter der Obhut von Mittermaier stand) und dem Habilitationsverhältnis mehr und mehr eine Freundschaftsbeziehung, die neue Belebung und Befestigung erfuhr, als ich 1934 nach Heidelberg berufen wurde, wohin sich Mittermaier nach seiner Emeritierung zuvor schon zurückgezogen hatte. Längst war die Anrede: „Herr Geheimrat“ der von ihm erbetenen Anrede: „Onkel Mittermaier“ gewichen. Nun führte mich Mittermaier in seiner geliebten Vaterstadt mit Stolz überall ein: in der Universitätsbibliothek, wo die Riesenbücherei von C. J. A. Mittermaier ihren Platz gefunden hat, in der Stadt, und bei alten Bekannten. Er zeigte mir das Haus seines Großvaters am Karlsplatz, das damals noch im Besitz der Familie war. Er regte die Zusammenkünfte mit Radbruch und Engelhard an. Er informierte mich über die Heidelberger Tradition. Er erschloß mir die Landschaft. Viel verdanke ich ihm. Obwohl er und seine unvergessene vornehme und gemütvolle Frau dank ihrer nie abgerissenen Kontakte mit Heidelberg dort noch manche alten Freunde hatten, so daß von Vereinsamung nicht die Rede sein konnte, war beiden doch daran gelegen, gerade auch mit mir und meiner Familie in steter Fühlung zu bleiben. Nach dem Tode der Gattin führte ihm seine Tochter, deren Mann im 2. Weltkrieg gefallen war, den Haushalt und pflegte ihn während seiner Leidenszeit, die ihm während seiner letzten Lebensjahre nicht erspart blieb. Mein Weggang von Heidelberg nach München war ihm schmerzlich. Aber dank häufiger Besuche in Heidelberg blieb die Verbindung lebendig, bis sein Tod ihn von uns schied.

Noch einmal möchte ich einige Sätze aus meiner Grabrede hierher setzen: „Die große Tradition, die Mittermaier zugewachsen war, hat er nicht als drückend, sondern als verpflichtend empfunden. Bewußt nahm er die Ideen auf und trug sie weiter, von denen der Vorfahr erfüllt war; die Ideen der Freiheit, der Fortschrittlichkeit, der Menschenfreundlichkeit, die sich bei dem Großvater wie bei dem Enkel manifestieren sollten im Arbeiten an der

Reform des Strafverfahrens und an der Reform des Gefängniswesens, aber auch im Kampf um die Abschaffung der Todesstrafe.“ „So leuchtet uns . . . das Bild unseres verstorbenen Lehrers und Freundes Wolfgang Mittermaier hervor als das Bild eines Mannes, der sich und seinen Idealen stetig treu geblieben ist, der inmitten einer Zeit, der dies alles immer fragwürdiger wurde, unbeirrbar festhielt an der heiligen Einheit von Recht und Menschlichkeit.“



FÜR SIE GELESEN

*The Shame of the Prisons**

Das amerikanische Wochenmagazin „Time“ analysierte in der Ausgabe vom 18. Januar 1971 das Gefängniswesen in den USA, wie es sich heute dem unvoreingenommenen Betrachter darstellt. Die Notwendigkeit, sich allen Ernstes mit diesem kriminalpolitisch äußerst wichtigen Problem zu beschäftigen, zeigen die Rechercheure des Magazins in einer Deutlichkeit, die nichts zu wünschen übrigläßt. Dem fachlich interessierten Leser soll diese freie Inhaltsangabe dazu verhelfen, sich eine Meinung über die „heile Knastwelt“ in den USA zu verschaffen bzw. seine Vorstellungen über den Strafvollzug dahingehend zu korrigieren, daß auch im Ausland nur mit Wasser gekocht wird.

Präsident NIXON bezeichnet die Strafanstalten schlicht als Hochschulen des Verbrechens. Der oberste Bundesrichter BURGER ruft die Nation zu einem Kreuzzug gegen das Verbrechen auf.

Öffentlichkeit alarmiert

Jahrzehntelang ignorierte der Amerikaner kriminell gewordene Bürger und ihre Probleme. Es trifft weniger zu, daß die Unruhen und Meutereien von 426 000 Gefängnisinsassen die Bevölkerung aufhorchen ließen, als vielmehr, daß die Kontakte der sozialen Mittelklasse Amerikas, die immer öfter an die Tore der Gefängnisse pochen mußte, um eigene Kinder zu besuchen, die wegen Rauschgift oder Gewaltverbrechen einsitzen, dazu beitrugen, den Strafvollzug in einem anderen, neuen Licht zu sehen. Verwundert, teilweise schockiert, machten die Bürger dabei die Erfahrung, daß z. B. im Staate Illinois 52 Prozent der Strafgefangenen Neger sind, die sich als „politische Opfer“ einer rassistisch denkenden Gesellschaft verstehen.

* Der Originaltitel in der „Time“ lautet: „U.S. Prisons: Schools for Crime“ (US-Gefängnisse: Schulen des Verbrechens). Ausgabe vom 18. Januar 1971, S. 28–33. Die (nicht reproduzierten) sechs Illustrationen zeigen im Original die desolatte Lage der Gefangenen in Louisiana, Arkansas, Texas, und New York.

Zur gleichen Zeit verbrachten und erlebten 23 Richter eine Nacht im Staatsgefängnis von Nevada. Die inhumane Wirklichkeit schildert der Richter E. NEWTON VIKKERS aus Kansas so: „Ich fühlte mich wie ein Tier in einem Käfig. Zehn Jahre Haft müssen einem Insassen wie 100, vielleicht wie 200 Jahre vorkommen.“ Sein Rat an die Regierung von Nevada: „Sendet zwei Bulldozer und vertilgt dieses verdammte Ding vom Erdboden.“

Es wird schwerfallen, das US „correction system“ zu reformieren, das tagtäglich mit 1,2 Millionen Rechtsbrechern umzugehen hat. Seit 1967 plädierten vier vom Präsidenten eingesetzte Kommissionen, zwölf Gesetzesvorlagen und mehr als 500 Veröffentlichungen in Buchform für eine Reform des Strafvollzugs. Bisher hat sich aber an diesem System noch nichts geändert, weil der amerikanische Jedermann vom Vollzug Vorstellungen besitzt, die sich an Filmen von James CAGNEY oder Burt LANCASTER orientieren, die die Gefängnisse als Orte, wo sich Mysteriöses hinter hohen Mauern zuträgt, schildern.

Keine einheitliche Konzeption

Tatsächlich ist das „correction system“ durch seine Konzeptionslosigkeit gekennzeichnet. Unkoordiniert und unabhängig voneinander bastelt jeder Bundesstaat an seiner Institution „Gefängnis“, die von der ausbruchssicheren Bastille in Atlanta bis zur offenen Anstalt für zahme Jugendliche in Seagoville, Texas, reicht.

Am schlimmsten betroffen sind die Ersttäter, die in einem kommunalen Gefängnis — und davon gibt es in den USA 4032 — auf ihre Verhandlung vor Gericht warten müssen. Als Beispiel kann man das 1929 für 400 Gefangene erbaute Gefängnis in New Orleans nennen. Zur Zeit ist es mit 850 Gefangenen belegt, von ihnen warten 75 Prozent auf ihr Urteil. Die Stadt bewilligt zu wenig Geld für den Unterhalt und das Aufsichtspersonal, so daß in diesem Gefängnis der brutale Verbrecher den schwachen und gutwilligen Gefangenen terrorisiert und zum hartgesottenen Kriminellen erzieht.

Während man vor Gericht alle Menschenrechte pedantisch beachtet, verschwindet der Gefangene nach dem Urteil als ein rechtloser Paria in einer der 187 ausbruchssicheren Anstalten, von denen 61 noch vor 1900 erbaut worden sind. Mit geschorenem Kopf und einer Nummer versehen landet er in einem Gitterkäfig, dessen Hauptrequisiten Bett und Toilette ausmachen. Seine Zellenbewohner können, wenn er Pech hat, zu lebenslänglicher Haft verurteilte Killer, Betrüger und aggressive Homosexuelle sein.

„Erziehung“ zur Unwahrheit

In diesem perversen Klima soll der Gefangene sich auf seine Wiedereingliederung vorbereiten. Ihm wird gesagt, wann er aufzustehen, zu essen, zur

Arbeit und schlafen zu gehen hat. Seine Briefe werden zensiert und seine Besuchszeit begrenzt. Oft wird er gezwungen, Arbeiten zu verrichten, die in der „freien Welt“ nicht mehr existieren. In manchen Staaten erlischt sein Wahlrecht nicht nur für die Zeit seiner Strafe. Die medizinische Versorgung ist unzureichend, und Nahrungsentzug für unbotmäßiges Verhalten ist normale Praxis. Verstößt er gegen eine der oft unsinnigen Regeln der Hausordnung, so ist ihm zumindest eine zusätzliche Strafe sicher: Vergünstigungen werden gestrichen. Der Gefangene zieht daraus den Schluß: Wahrheit zahlt sich nicht aus.

Das gilt aber nicht für alle Gefangenen. Der reiche Kriminelle, der Typ eines Angehörigen der Mafia, bekommt von den schlechtgestellten Wärtern alles verkauft, was sein Leben in der Zelle erleichtern kann, vom geschmuggelten Heroin bis zum Mädchen (girlish cellmate). Verständlich, daß die meisten Inhaftierten sich ein Motto zulegen, das lautet: „Sei dir der Nächste, traue niemandem, werde gemütskalt und indifferent.“ Man entläßt den Gefangenen unvorbereitet in eine Gesellschaft, die Ex-Häftlinge haßt. In der Tat, was bleibt dem Gefangenen übrig, als wieder rückfällig zu werden.

Steigende Rückfallquoten

Jedermann weiß, daß das Hauptziel einer Strafanstalt die Wiedereingliederung sein soll. Seit 1870, als in Cincinnati zusammengefaßt in 22 Thesen von führenden Vollzugsbeamten ein Reformwerk der Öffentlichkeit vorgestellt wurde, glaubte man, daß an der Resozialisierung der Gefangenen in den Gefängnissen gearbeitet werden würde. 100 Jahre danach zeigt sich folgendes Bild: Grundsätzlich werden 40 Prozent aller Haftentlassenen in den darauffolgenden fünf Jahren wieder rückfällig (in manchen Gegenden sogar 75 Prozent). Die Rückfallquote zeigt in den letzten Jahren eine wachsende Tendenz. Etwas muß in einem System, das jährlich eine Billion Dollar ausgibt, das — marktwirtschaftlich betrachtet — wahrscheinlich innerhalb eines Monats Konkurs gemacht hätte, nicht stimmen. Auf der Suche nach den Fehlerquellen lassen Sie uns einmal die schlechtesten und bestgeführten Gefängnisse besuchen.

Harte Feldarbeit ohne Verdienst

In Arkansas liegt die 16 000 Morgen große Cummins Prison Farm. Auf den endlosen Baumwollfeldern arbeiten 200 Gefangene zwölf Stunden täglich bei einer Fünfeinhalb-Tage-Woche, ohne einen Cent zu verdienen. Sie werden von Mithäftlingen zu Pferde, die mit einem Schnellfeuergewehr bewaffnet und an allen vier Ecken des Baumwollfeldes postiert sind, bewacht. Ohne Warnung erschießen die Wachen jeden Häftling, der eine imaginäre Linie zu überschreiten versucht. Weitere fünf Häftlinge befinden sich als Antreiber (Wachen) zu Fuß unter den Sklavenarbeit verrichtenden Gefangenen. Alle Wachen rekrutieren sich aus dem Kreis der einsitzenden Mörder, bewaffneten Räuber und Sexualmörder.

Erst 1968, als bei einer Inspektion drei Skelette von als „ausgebrochen“ deklarierten Häftlingen gefunden wurden, sorgte der Staat für etwas Abhilfe. Bis 1971 gilt auch weiter die Devise: „We can't guarantee a man's safety.“ („Wir können für die Sicherheit eines Menschen nicht garantieren.“)

Dann sollen anstelle der aus Gefangenen bestehenden Wachen Beamte von Staats wegen eingesetzt werden. Ein Autodieb: „Was uns den Schlaf raubt, ist die Angst, ob man diesen Ort des Grauens noch lebend verlassen wird!“

Erfreulich arbeitende Anstalt

Mit ihren 40 Fuß hohen grauen Mauern gleicht das für 1800 Häftlinge in Michigan City im Staate Indiana erbaute Gefängnis eher einer Burg. 1,5 Prozent seines Budgets gibt Indiana für das Gefängniswesen aus. Als erstes Gebot gilt hier die Rentabilität. 600 000 US-Dollar brauchte im letzten Jahr der Steuerzahler nicht aus seiner Tasche hinzuzuschießen. Diese Summe erarbeiteten die Gefangenen selbst, die mit 20 Cent je Arbeitsstunde belohnt werden. Die Gefangenzellen sind gut ausgestattet: Blumen, Bücher, Bilder und Aquarien sind fast in jeder Zelle zu finden. Sport gehört ebenso zum festen Wochenendprogramm wie Gesellschaftsspiele u. a. m.

Ein Vorfall aus dem Jahre 1969 wirft Schatten über diese an sich erfreulich arbeitende Anstalt. 225 militante Schwarze protestierten durch einen Sitstreik in den Anlagen der Anstalt Pendleton gegen die — ihrer Ansicht nach zu lange dauernde — Einzelhaft ihrer Anführer. Die Wachen schossen scharf, ohne den Versuch mit Tränengas oder anderen nichttödlichen Waffen auch nur auszuprobieren. Das Ergebnis: zwei Tote und 45 lebensgefährlich verletzte jugendliche Schwarze.

Immer noch Verwahrung erste Pflicht

Das Problem, mit dem ganz Amerika noch nicht fertig geworden ist, liegt beim Aufsichtspersonal. 26 Prozent der Bediensteten sind unter 34 Jahre alt und nur 8 Prozent Neger. Bessere Resultate im Hinblick auf die Wiedereingliederung lassen sich nicht erzielen, weil die Opfer der Kriminellen gegen Schulbesuche oder Arbeitsverrichtung außerhalb der Mauern Sturm laufen würden, sagte ein leitender Beamter. Deshalb ist „custody“, „Verwahrung“, die erste Pflicht.

Die höchste Kriminalitätsziffer in den USA weist Kalifornien auf. Kritiker glauben annehmen zu können, daß das Strafsystem, wenn auch psychologisch fundiert, dennoch patriarchalisch-autoritäre Züge aufweise, die den Rechtsbrecher von vornherein negativ affizieren. Außerdem verurteilen die kalifornischen Richter Rechtsbrecher zu Strafen von unbestimmter Dauer. Das sehe in der Praxis so aus, daß faktisch nur 13,5 Prozent der Verurteilten in den Anstalten sich befänden. Etwa 66 Prozent aller Insassen würden noch

zur Bewährung vorzeitig entlassen. Der in den Anstalten verbliebene Rest bestehe aus einem harten Kern, bei dem kaum noch irgendwelche Maßnahmen Erfolge zeitigen dürften. Ungeachtet der steigenden Kriminalität ist die Anzahl der Insassen in den beiden letzten Jahren um 2000 Mann auf 26 500 gesunken.

Im Durchschnitt verbleiben die Insassen in Kalifornien 36 Monate im Gefängnis. Akut, wie überall in den Gefängnissen der USA, ist die Auseinandersetzung zwischen weißen und schwarzen Amerikanern. Um nicht rücklings mit dem Messer erstochen zu werden, tragen viele Gefangene aus Magazinheften hergestellte Rückenschilde unter der Kleidung.

Peitsche und Käfig

Der Gedanke, daß Freiheitsentzug den Kriminellen bessern könne, ist eine amerikanische Erfindung. Vor dem 18. Jahrhundert folgte die Strafe dem Verbrechen auf dem Fuß. In Europa kastrierte man den Sexualverbrecher, und Dieben schlug man die Hand ab. In Amerika dagegen waren die Puritaner die ersten, die körperliche Züchtigung einführten. Nachdem man den Rechtsbrecher ausgepeitscht hatte, verzieh man ihm. 1790 glaubten die Quäker in Philadelphia eine Alternative zur Prügelstrafe gefunden zu haben: Sie sperrten Sünder in Käfige, in Einzelhaft auf Zeit oder bis der Tod sie erlöste. Dem Beispiel der Quäker folgten die anderen Städte. Bald war ganz Amerika von in Käfigen lebenden Gefangenen überzogen. Angst und Schrecken erfüllte die freien Bürger und erzeugte den Isolierten gegenüber ein Rache- und Haßgefühl, das bis in die heutige Zeit reicht.

Das damalige Strafsystem richtete sich vorwiegend auf Kontrolle und Sicherheit aus. Dabei bediente man sich der brutalen Kräftigen zum Unterdrücken der Schwachen. Als Ergebnis entwickelte sich eine Anstaltssubkultur, in der Faustrecht und Messer auch die letzten Spuren eines menschlichen Charakters austilgten.

Wenig Aussichten auf Resozialisierung

Nach dem heutigen Stand werden in etwa 20 Prozent aller Anstalten Ansätze zur Resozialisierung vermutet, die es etwa zwei Prozent der Insassen möglich machen, sich auf eine Wiedereingliederung vorzubereiten. Daß der amerikanische Gefangene auch in Zukunft so wenig Aussicht hat, in den Strafanstalten resozialisiert zu werden, liegt bei den Lobbyisten der Industrie und der Gewerkschaften, die jedes Gesetz blockieren, das vernünftige Arbeit und Ausbildung bzw. Schulung der Gefangenen in den Anstalten anstrebt.

Das Versagen der amerikanischen Strafanstalten ist nur ein Teil des Versagens in der Handhabung der Strafrechtspflege und der Kriminalpolitik

allgemein in den USA. Alle Verbrechen werden vorwiegend von den Sozialschwachen, den Schwarzen und anderen Habenichtsen der Gesellschaft begangen. Aber nicht nur von ihnen. 75 Prozent aller abgeschlossenen Versicherungen sind auf betrügerische Bereicherung aufgebaut. Unentdeckt unterschlagen und stecken Angestellte Jahr für Jahr eine Billion Dollar in ihre Tasche. Daß so was möglich ist, zeigt die Zahl der gelösten Kriminalfälle, die nach den neuesten statistischen Angaben etwa 20 Prozent beträgt.

Nicht zu Unrecht stellt der Autor dieses Artikels die Frage nach der Zweckmäßigkeit des Freiheitsentzugs schlechthin, denn in Amerika sieht der Verbrecher „das Geschnappt-und-verurteilt-Werden“ als persönliches Pech an, da ansonsten Millionen tagtäglich Verbrechen begehen und dennoch in der Gesellschaft als ehrenhafte Bürger weiterleben.

Endrius Zilius

Aktuelle Informationen

Zum Strafvollzugs- gesetz (Sachstandsbericht)

Die von dem Bundesminister der Justiz im Oktober 1967 berufene Strafvollzugskommission hat – nachdem zuvor die Beratungsergebnisse in Empfehlungen und Grundsätzen niedergelegt wurden – im Januar 1971 nach insgesamt 13 Sitzungswochen ihre Arbeit abgeschlossen. Am 3. Februar 1971 wurde dem Bundesminister der Justiz der „Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung – Strafvollzugsgesetz (Kommissionsentwurf)“ überreicht, der alsbald veröffentlicht wurde.*)

In dem Vorwort betonte der Bundesminister der Justiz, daß die Strafvollzugskommission an das Erste und Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts angeknüpft und sich – wie diese – an dem Gedanken der Resozialisierung orientiert habe. Der Kommissionsentwurf führe die begonnene Strafrechtsreform fort und komme damit dem Auftrag des Grundgesetzes, für alle Bürger – auch für den staffällig gewordenen

– eine soziale und humane Rechts- und Lebensordnung zu schaffen, einen wichtigen Schritt näher.

Dem Kommissionsentwurf folgte bereits am 15. März 1971 seitens des Bundesministeriums der Justiz der „Vorläufige Referentenentwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung – Strafvollzugsgesetz (StVollzG) – nebst Begründung“, der im Umfang der geregelten Materien sowie im Aufbau und sehr weitgehend auch inhaltlich dem Kommissionsentwurf gefolgt ist.

Auf der Grundlage des Vorläufigen Referentenentwurfs befaßte sich der Strafvollzugausschuß der Länder – ein ständiger Unterausschuß der Justizministerkonferenz, dem die für den Strafvollzug in den elf Ländern verantwortlichen Beamten angehören – in zwei Arbeitstagungen (Mai 1971; Bad Lippspringe; Juni 1971; Sankelmark/Schleswig-Holstein) gemeinsam mit Vertretern des Bundesministeriums der Justiz mit dem Gesetzgebungsvorhaben. Ohne von der Grundkonzeption des Entwurfs abzuweichen, wurden seitens der Ländervertreter mit unterschiedlichen Mehrheiten eine Reihe von Abänderungs- und Ergänzungsvorschlägen gemacht. Diese Beratungen sollen im Oktober dieses Jahres an-

*) C. F. Müller, Großdruckerei und Verlag GmbH, Karlsruhe, Verlags-Nr. 5158.

läßlich einer weiteren Sitzung des Strafvollzugausschusses der Länder in Lübeck fortgesetzt und abgeschlossen werden.

Es bleibt abzuwarten, welche Beschlüsse der Ländervertreter in dem künftigen Regierungsentwurf Aufnahme finden werden. Nach dem Zeitplan soll Ende dieses Jahres der

Regierungsentwurf dem Kabinett zugeleitet werden, so daß sich – beginnend mit dem Jahre 1972 – der Deutsche Bundestag und der Bundesrat mit dem Gesetzgebungsvorhaben, das noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden soll, befassen werden.

G ö t z C h u d o b a